



Nachunternehmereinsatz auf der Baustelle

Verantwortlichkeit der Bauleitung bei Kontrollen durch Behörden und Haftungsfällen

Allgemeine Vorbemerkung:

Dieser kaufmännische Brief stellt die Haftungskonstellationen, eine Baustellenkontrolle sowie mit ihr in Zusammenhang stehende Sachverhalte abstrakt dar. Er ersetzt keine juristische Einzelberatung.

VORWORT

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

INHALTSVERZICHNIS

I. HAFTUNGSNORMEN

1. Tariflicher und gesetzlicher Mindestlohn, § 14 AEntG und § 16 MiLoG

- a) Mindestlohnhöhe
- b) Mindestlohn 1 und 2
- c) Tarifgebiete West, Ost und Berlin
- d) Weitere Entgeltbestandteile
- e) Fälligkeit des Mindestlohns
- f) Ausschlussfrist: Verfall der Ansprüche
- g) Haftung
- h) Berechnung des Mindestlohns
- i) Haftungsvermeidung

2. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG)

- a) Betroffener Personenkreis in der Bauwirtschaft
- b) Höhe des gesetzlichen Mindestlohns
- c) Fälligkeit des Mindestlohns, § 2 MiLoG
- d) Unabdingbarkeit des Mindestlohns, § 3 MiLoG
- e) Verjährung
- f) Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns, Haftung, § 13 MiLoG
- g) Haftungsvermeidung

3. Urlaubskassenbeitrag

- a) Höhe des Beitrags
- b) Haftung, §§ 14, 8 AEntG
- c) Berechnung der Urlaubskassenbeiträge
- d) Verfall der Ansprüche
- e) Haftungsausschluss

4. BG-BAU Beitrag,

§ 28e Abs. 3a ff. SGB IV i. V. m. § 150 Abs. 3 ff. SGB VII

- a) Gesamtwert der Bauleistungen von 275.000 €, § 150 SGB VII
- b) Haftungsvolumen
- c) Berechnung des Haftungsbetrags
- d) Haftungsausschluss (Exkulpation)
- e) Abwicklungserleichterung: Vollmacht zur Einholung von UB

5. Haftung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag,

§ 28e Abs. 3a ff. SGB IV

- a) Haftungsvolumen
- b) Gesamtwert der Bauleistungen von 275.000 €
- c) Exkulpation
- d) Ausländische Sozialversicherungsbeiträge

II. BAUSTELLENKONTROLLEN

- 1. Handelnde Behörden, insbesondere Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)**
- 2. Schwarzarbeit, SchwarzArbG**
- 3. Befugnisse der FKS bei der Prüfung von Personen (§ 3 SchwarzArbG)**
- 4. Befugnis bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen (§ 4 SchwarzArbG)**
- 5. Duldungs- und Mitwirkungspflichten (§ 5 SchwarzArbG)**
- 6. Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden (§ 6 SchwarzArbG)**
- 7. Sanktionen**

III. MAßNAHMEN UND VERANTWORTLICHKEIT DES BAUSTELLENLEITERS

IV. MELDE- UND MITFÜHRUNGSPFLICHTEN

V. ANLAGENVERZEICHNIS

Vorwort

Die Zusammenarbeit vieler Unternehmen auf einer Baustelle hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, eine Vielzahl von Haftungsvorschriften, die insbesondere das beauftragende Unternehmen treffen, zu schaffen. Flankiert werden die Haftungsregelungen durch Bußgeldtatbestände und Strafvorschriften, die das Ziel der Verhinderung oder zumindest Verminderung von Schwarzarbeit verfolgen. Zur Durchsetzung der Normen wurden auch die behördlichen Möglichkeiten, Kontrollen auf der Baustelle durchzuführen, verschärft. Die Aufdeckung irregulärer Arbeits- und Entlohnungsbedingungen dient der Einhaltung der gesetzlichen Regeln für die Bauwirtschaft und ist daher für alle nach Recht und Gesetz handelnden Marktteilnehmer ein Schutz vor illegaler Konkurrenz, insbesondere vor Lohn-dumping. Dennoch führen sie aufgrund ihrer Komplexität und den tatsächlichen Gegebenheiten auf einer Baustelle auch bei ordnungsgemäß agierenden Unternehmen zur Verunsicherung. Besonders für Baustellenleiter mit ihren vielfältigen Pflichten gegenüber Kunden, Nachunternehmern und eigenem Personal können sie zu Irritationen führen. Die Kenntnis der Rechte kontrollierender Behörden, der eigenen Auskunftspflichten sowie die rechtliche Einordnung des Handelns der Behörden in die Haftungssystematik helfen, eigene Unsicherheiten zu überwinden und den Umgang mit behördlichen Kontrollen zu versachlichen.

Dieser Kaufmännische Brief stellt die Haftungskonstellationen, die kontrollierenden Behörden sowie ihre Kompetenzen zusammen. Dem Baustellenleiter werden die Fragen vorgestellt, die im Rahmen einer Baustellenkontrolle zu beantworten sind und welche Verhaltensmöglichkeiten bestehen. Insgesamt soll der Baustellenleiter sich der Kontrollsituation gewachsen zeigen und seine Position im gesamten Ablauf einer Kontrolle kennen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEntG	Arbeitnehmerentsendegesetz
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BG	Berufsgenossenschaft
BG BAU	Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRTV	Bundesrahmentarifvertrag
EStG	Einkommensteuergesetz
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
GewO	Gewerbeordnung
GTL	Gesamttarifstundenlohn
MiLoG	Mindestlohngesetz
ML	Mindestlohn
PQ	Präqualifikation
SchwarzArbG	Schwarzarbeitsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SOKA BAU	Sozialkassen der Bauwirtschaft
StGB	Strafgesetzbuch
TV	Tarifvertrag
UB	Unbedenklichkeitsbescheinigung
ULAK	Urlaubs- und Lohnausgleichskasse
VTV	Verfahrenstarifverträge

I. HAFTUNGSNORMEN

Ein Arbeitgeber hat die Verpflichtung, das Arbeitsverhältnis seiner Arbeitnehmer monatlich abzurechnen und die sich aus der Abrechnung ergebenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Kassen abzuführen (§§ 41 ff. EStG, § 28d ff. SGB IV). Hinzu kommen umfangreiche Meldepflichten sowie eine Haftung für den Fall einer unterbliebenen Abrechnung bzw. Abführung. Kontrolliert wird die Einhaltung der Verpflichtungen durch regelmäßige Betriebsprüfungen der Finanzämter sowie der Deutschen Rentenversicherung. Durch diese Instrumente werden die Arbeitsverhältnisse der eigenen Arbeitnehmer zuverlässig erfasst und die Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen weitestgehend gewährleistet.

Mit der Änderung der Arbeitsorganisation in vielen Baubetrieben hin zur Beauftragung von Nachunternehmern und weg von der Arbeit mit überwiegend eigenem, insbesondere gewerblichem, Personal, war die Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nicht mehr im gewohnten Maße gewährleistet. Verstärkt wurde diese Tendenz auch durch Nachunternehmern, die eine Betriebsstätte in Deutschland nicht unterhalten und somit nicht der vollständigen Prüfung der Finanzämter und der Deutschen Rentenversicherung unterlagen. Die entsandten Arbeitnehmer waren und sind bei einer Entsendung von bis zu 24 Monaten grundsätzlich dem heimischen Sozialversicherungssystem zugeordnet.

Daraus zog der deutsche Gesetzgeber den Schluss, den deutschen Auftraggeber für bestimmte Verpflichtungen des Nachunternehmers gegenüber seinen Arbeitnehmern haften zu lassen, so "als ob" er der Arbeitgeber dieser Arbeitnehmer der Nachunternehmer wäre. Eine Haftung besteht in der Bauwirtschaft für den Mindestlohn (tariflichen sowie gesetzlichen), den Urlaubskassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer gegenüber der ULAK, den Beitrag zur Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Anknüpfungspunkt für die Haftung ist jeweils die Auswahlentscheidung des Auftraggebers für die von ihm beauftragten Nachunternehmer. Im Bereich des Steuerrechts ist die Bauabzugsteuer eingeführt worden (§§ 48 - 48d EStG),

die den Auftraggeber eines Bauunternehmens verpflichtet, 15 % des Rechnungsbetrags an das Finanzamt abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird.

Zur Durchsetzung dieser Haftungsregelungen sind gleichzeitig Kontrollrechte von Behörden begründet worden, insbesondere der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls.

1. Tariflicher und gesetzlicher Mindestlohn, § 14 AEntG und § 16 MiLoG

Ausgangspunkt der folgenden Ausführungen ist § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG):

„Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt i. S. d. Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen auszu zahlen ist (Nettoentgelt).“

Der Bauarbeitgeber schuldet seinen gewerblichen Arbeitnehmern aufgrund des allgemeinverbindlichen Tarifvertrags zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 03.11.2017 die Zahlung eines Mindestlohns. Die §§ 8, 3 AEntG dehnen diese Verpflichtung in Verbindung mit der 10. Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe¹ auf die Arbeitgeber eines Nachunternehmers aus. Nach § 14 AEntG haftet dann der Auftraggeber für die Mindestlohnansprüche der Arbeitnehmer seines Nachunternehmers. Der Arbeitnehmer des Nachunternehmers kann gegenüber dem Auftraggeber seines Arbeitgebers sowie jedem vorherigen Auftraggeber den ihm zustehenden, aber nicht gezahlten Mindestlohn fordern. Er ist nicht auf seinen Arbeitgeber oder den seinen Arbeitgeber beauftragenden Auftraggeber beschränkt. Jeder vorherige Auftraggeber haftet. Es handelt sich um eine Kettenhaftung. Darüber hinaus ist die Haftung verschuldensunabhängig.

¹ Veröffentlicht im Bundesanzeiger am Dienstag, den 27.02.2018.

a) Mindestlohnhöhe

Die Höhe der Mindestlöhne pro Arbeitsstunde beträgt brutto nach dem (allgemeinverbindlichen) TV Mindestlohn vom 03.11.2017:

	01.03.2018 - 28.02.2019	01.03.2019 - 31.12.2019
ML 1 West	11,75 €	12,20 €
ML 2 West	14,95 €	15,20 €
ML 1 Berlin	11,75 €	12,20 €
ML 2 Berlin	14,80 €	15,05 €
ML 1 Ost	11,75 €	12,20 €
ML 2 Ost	./.	./.

Für die Anwendung des TV Mindestlohn ist Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis unter dessen Geltungsbereich fällt, es sich also auf Arbeitgeberseite um einen Baubetrieb handelt und der Arbeitnehmer vom persönlichen Geltungsbereich erfasst ist und keine Ausnahmenvorschrift greift.

b) Mindestlohn 1 und 2

Die Anwendbarkeit des Mindestlohns 1 oder 2 ist von der Eingruppierung des Arbeitnehmers nach § 5 des (allgemeinverbindlichen) Bundesrahmentarifvertrags für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes (BRTV) abhängig. Danach sind die Ausbildung, die Fertigkeiten und Kenntnisse sowie die auszuübende Tätigkeit des Arbeitnehmers maßgeblich. Entscheidend ist die arbeitszeitlich überwiegend ausgeübte Tätigkeit. Als Faustformel gilt, dass der Arbeitnehmer,

- der eine baugewerbliche Stufenausbildung, gleich welcher Stufe, abgeschlossen hat sowie derjenige Arbeitnehmer, der Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten verrichtet, in die Mindestlohngruppe 2,
- der über keine baugewerbliche Ausbildung verfügt oder keine angelernte Spezialtätigkeit verrichtet, in die Mindestlohngruppe 1

einzugruppieren ist.

c) Tarifgebiete West, Ost und Berlin

Der Mindestlohn 1 gilt bundeseinheitlich. Im Westen, im Gebiet der alten Bundesländer, gilt zusätzlich der Mindestlohn 2 und in Berlin ein weiterer Mindestlohn 2, der aber geringer ist als der Mindestlohn 2 West.

Für das Tarifgebiet Ost ist die Unterscheidung zwischen dem ML 1 und dem ML 2 somit bedeutungslos. Es besteht lediglich eine Verpflichtung für den Arbeitgeber, den ML 1 zu zahlen. Der Auftraggeber haftet im Tarifgebiet Ost ebenfalls nur auf den ML 1.

d) Weitere Entgeltbestandteile

Der tarifliche Mindestlohn ist jeweils der Gesamttarifstundenlohn (GTL). Sonstige Zulagen oder Zuschläge können als Bestandteile des Mindestlohns Berücksichtigung finden, wenn es sich um vorbehaltlos und unwiderruflich geleistete Sonderzahlungen mit Entgeltcharakter handelt und der Arbeitnehmer diese Beträge, ggf. anteilig, tatsächlich und endgültig erhält. Dies können z. B. Differenzzahlungen zwischen heimischem und nach § 8 Abs. 1 AEntG geschuldetem Lohn, Sonderzahlungen (wie das 13. Monatseinkommen / Weihnachtsgeld) oder sonstige feste Zulagen sein. Nicht auf den Mindestlohn angerechnet werden können Zahlungen, die eine überdurchschnittliche Arbeitsleistung, besondere Belastungen oder eine über die Normalleistung hinausgehende Leistung vergüten, wie z. B. Überstunden-, Sonn- und Feiertags-, Nachtarbeits-, Schmutz- oder Gefahrenzulagen.

e) Fälligkeit des Mindestlohns

Grundsätzlich ist der Mindestlohn am 15. des Monats fällig, der auf den Monat folgt, für den der Lohn zu zahlen ist (§ 2 Abs. 4 Satz 1 TV Mindestlohn). Der Entgeltanspruch für z. B. den Monat September wird zum 15. Oktober zur Zahlung fällig.

Ist in dem Betrieb eine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV vereinbart, wird der Mindestlohn nach dessen Regelungen abgerechnet und fällig.

Eine Unterschreitung des Mindestlohns durch Umwandlung des Arbeitsentgelts ist unzulässig.

f) Ausschlussfrist: Verfall der Ansprüche

Wird in dem Betrieb kein Arbeitszeitkonto geführt, verfallen die Ansprüche auf den Mindestlohn (Lohngruppe 1 und 2) 6 Monate nach ihrer Fälligkeit (§ 2 Abs. 5 TV Mindestlohn).

Wird ein Arbeitszeitkonto geführt, gilt abweichend für den auf dem Ausgleichskonto gutgeschriebenen Lohn die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB, § 2 Abs. 6 TV Mindestlohn.

g) Haftung

Die Haftung trifft jedes Unternehmen, welches ein anderes Unternehmen mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt oder dessen Nachunternehmer. Die Haftung trifft nicht private Bauherren und die unmittelbare Staatsverwaltung (Bund, Länder und Gemeinden).

Die Haftung des Auftraggebers erfolgt verschuldensunabhängig. Der Auftraggeber kann wie ein selbstschuldnerischer Bürge (§ 771 BGB) in Anspruch genommen werden. Dies bedeutet, es ist nicht erforderlich, zunächst den Arbeitgeber - erfolglos - auf Zahlung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich um eine Garantiehafung des Unternehmens.

h) Berechnung des Mindestlohns

Die Berechnung der Haftungssumme erfolgt monatlich und aufgrund folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{Geleistete Arbeitsstunden} \times \text{Mindestlohn (1 oder 2)} \\ & = \text{Bruttoarbeitsentgelt} \\ & \quad - \text{ Sozialversicherungsbeiträge} \\ & \quad - \text{ Steuern} \\ & \hline & = \text{Nettoentgelt (= Haftungssumme)} \end{aligned}$$

Der Abzug der Steuern vom Bruttoentgelt erfolgt nach den individuellen Steuermerkmalen des Arbeitnehmers. Sozialversicherungsbeiträge sind diejenigen, die sozialversicherungsrechtlich im Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers und Mindestlohnempfängers zu

seinem Arbeitgeber anfallen. Dies können deutsche Sozialversicherungsbeiträge, aber auch solche aus dem entsendenden Heimatland sein.

i) Haftungsvermeidung

Die Haftung ist verschuldensunabhängig. Sie tritt also auch bei der Vorlage von Urkunden ein, z. B. des Finanzamtes, der BG BAU oder der Krankenkassen, nach denen der Auftragnehmer (und Arbeitgeber des Anspruchstellers) seine Verpflichtungen gegenüber der jeweiligen Organisation erbracht hat. Die Haftung ist, da selbstschuldnerisch, auch nicht von der vorherigen - vergeblichen - Mahnung des originären Schuldners abhängig. Lediglich der Nachweis, dass der Arbeitnehmer eine Zahlung in einer bestimmten Höhe erhalten hat, führt zum Nichteintritt der Haftung. Letztlich handelt es sich dabei um eine Erfüllung der Forderung. Der Nachweis der Erfüllung kann durch eine Mindestlohnbestätigung erbracht werden (**Anlage 1**: Muster), die vom Arbeitnehmer selbst stammt ("Quittung"). Eine Erklärung des Auftragnehmers als Arbeitgeber des Anspruchstellers ist nicht ausreichend. Die Mindestlohnbestätigung sollte den Zeitraum, für den sie abgegeben wird ("Oktober 2018"), die in diesem Zeitraum gearbeitete Anzahl von Stunden, den zutreffenden Mindestlohn (ML 1 oder ML 2 / West oder Berlin - beziffert) sowie den Netto-Auszahlungsbetrag (in €) enthalten. Die Erklärung "Ich habe den mir zustehenden Mindestlohn erhalten." kann nicht als eindeutige und sichere Bestätigung gewertet werden, da alle erforderlichen konkreten Tatsachenangaben fehlen. Im Rahmen einer strafrechtlichen Bewertung des Sachverhalts kann sie aber ggf. den Vorsatz ausschließen.

Die Mindestlohnbestätigung kann inhaltlich vom Auftraggeber nachvollzogen werden, wenn ihm zugleich die Anzahl der vom Anspruchsteller im Forderungszeitraum geleisteten Arbeitsstunden bekannt ist. Diese Kenntnis kann er durch die Wahrnehmungen von eigenem auf der Baustelle eingesetzten Personal erhalten, aber auch durch vom Auftraggeber angefertigte Stundenzettel (**Anlage 2**: Muster). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) verlangt bei einem Einsatz auch eigenen Personals auf der Baustelle konkrete Erwidern auf den Vortrag des Anspruchstellers zu den von ihm geleisteten Arbeitsstunden; ein

Bestreiten mit Nichtwissen, also die Behauptung, über keine eigenen Kenntnisse über die Arbeitszeiten zu verfügen, genügt nicht.

In welchem Umfang von den Auftraggebern Stundenzettel und Mindestlohnbescheinigungen von ihren Nachunternehmern gefordert werden bzw. gefordert werden dürfen, hängt von der werkvertraglichen Gestaltung ab.

In den Nachunternehmervertrag sind, sofern gewünscht, auch Regelungen zur Zurückbehaltung von Zahlungen / Sicherungseinbehalten sowie Kündigungsmöglichkeiten für den Fall der Nichtvorlage oder verspäteten Vorlage der vereinbarten Unterlagen aufzunehmen. Außerdem ist der Datenschutz zu beachten. Die Handhabung unterscheidet sich von Unternehmen zu Unternehmen. Die organisatorische Zuständigkeit für die Einholung der Belege innerhalb der Unternehmen liegt teilweise bei der Baustelle, dem Einkauf oder einer speziell für die Überwachung der Nachunternehmer zuständigen Abteilung.

Merke:

Mindestlohnbescheinigungen regelmäßig einholen und prüfen! Ohne diese Bescheinigungen bestehen nur sehr geringe Erfolgsaussichten, der Haftung erfolgreich entgegenzutreten!

2. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG)

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland ist mit Wirkung zum 01.01.2015 eingeführt worden. Zuvor existierte kein staatlicher Mindestlohn.

Der seit 1998 geltende tarifliche Mindestlohn in der Bauwirtschaft war bei der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns Vorbild. Insoweit stimmen die Systematik und die Haftungsregelungen überein. Für den Bereich, für den der tarifliche Mindestlohn gilt, wird der gesetzliche Mindestlohn verdrängt (§ 1 Abs. 3 MiLoG). Höhere Mindestlöhne nach Branchentarifverträgen, wie in der Bauwirtschaft vorhanden, sind also vorrangig.

a) Betroffener Personenkreis in der Bauwirtschaft

Der gesetzliche Mindestlohn gilt, sofern der TV Mindestlohn keine Anwendung findet, für alle Arbeitnehmer in der Bauwirtschaft. Dies sind alle Angestellten sowie diejenigen gewerblichen Arbeitnehmer, die nicht in den persönlichen Geltungsbereich des TV Mindestlohn fallen. Nicht geregelt wird vom MiLoG die Vergütung von zu ihrer Ausbildung Beschäftigten (§ 22 Abs. 3 MiLoG), bestimmten Jugendlichen (§ 22 Abs. 2 MiLoG), zeitlich begrenzt Langzeitarbeitslosen (§ 22 Abs. 4 MiLoG) sowie einigen Praktikanten (§ 22 Abs. 1 MiLoG).

b) Höhe des gesetzlichen Mindestlohns

Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns betrug ab dem 01.01.2015 zunächst 8,50 € und stieg ab dem 01.01.2017 auf 8,84 €. Eine Erhöhung erfolgt alle zwei Jahre. Seit dem 01.01.2019 beträgt der gesetzliche Mindestlohn 9,19 € und ab dem 01.01.2020 wurde er bereits auf 9,35 € festgelegt. Der gesetzliche Mindestlohn gilt bundesweit in derselben Höhe.

c) Fälligkeit des Mindestlohns (§ 2 MiLoG)

Der gesetzliche Mindestlohn wird nach § 2 Abs. 1 MiLoG zu dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt, spätestens aber am letzten Bankarbeitstag des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Im Fall eines schriftlich vereinbarten Arbeitszeitkontos sind die auf dem Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden spätestens innerhalb von 12 Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber nicht ausgeglichene Arbeitsstunden spätestens in dem auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Kalendermonat auszugleichen. Das Arbeitszeitkonto ist auf 50 % der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gedeckelt.

d) Unabdingbarkeit des Mindestlohns (§ 3 MiLoG)

Die Unterschreitung des Mindestlohns ist unzulässig. Vereinbarungen, die eine Unterschreitung vorsehen oder die Geltendmachung des Mindestlohns beschränken oder aus-

schließen, sind unwirksam. Ausschlussfristen finden auf den Mindestlohnanspruch daher keine Anwendung. Ein Verzicht auf einen entstandenen Anspruch kann nur durch gerichtlichen Vergleich erfolgen. Die Regelungen der Verwirkung (Umstand- und Zeitmoment) finden ebenfalls keine Anwendung.

e) Verjährung

Für die Verjährung des Anspruchs auf den gesetzlichen Mindestlohn gilt die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB von drei Jahren.

f) Berechnung des gesetzlichen Mindestlohns, Haftung (§ 13 MiLoG)

Nach § 13 MiLoG findet § 14 AEntG entsprechende Anwendung. Auf die Ausführungen dort wird verwiesen.

g) Haftungsvermeidung

Die Haftungsregelung entspricht der für den tariflichen Mindestlohn in § 14 AEntG (vgl. Punkt I.1.h). Auf die Ausführungen wird verwiesen. Auch beim gesetzlichen Mindestlohn stellt die Mindestlohnbestätigung des Arbeitnehmers des Nachunternehmers ein Mittel dar, den Erhalt des gesetzlichen Mindestlohns zu bestätigen. Der Nachweis der geleisteten Stunden kann ebenfalls über die Stundenzettel erfolgen.

Merke:

Mindestlohnbescheinigungen regelmäßig einholen und prüfen! Ohne die Bescheinigungen bestehen nur sehr geringe Erfolgsaussichten, der Haftung erfolgreich entgegenzutreten!

3. Urlaubskassenbeitrag

Das Urlaubskassenverfahren findet nur bezogen auf die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes Anwendung, nicht der Angestellten. Danach hat der Arbeitgeber einen bestimmten Prozentsatz der Bruttovergütung an die Urlaubs- und

Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK, auch "SOKA-BAU") in Wiesbaden zu zahlen. Diese Verpflichtung erstreckt sich über die §§ 8, 5 S. 1 Nr. 3 AEntG auch auf die ausländischen Unternehmen. Die Haftung wiederum folgt aus § 14 AEntG.

a) Höhe des Beitrags

Der Beitrag im Jahr 2018 für die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse (ULAK) betrug 14,5 % der Bruttolohnsumme. In den Jahren 2019 bis 2021 wird der Beitragssatz (Stand: 01.10.2018) bei 15,4 % liegen (§ 15 Abs. 1- 3 VTV).

b) Haftung (§§ 14, 8 AEntG)

Auch diese Haftung ist selbstschuldnerisch. Der Unternehmer haftet wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) verzichtet. Die ULAK ist daher berechtigt, die Beitragsforderung unmittelbar gegenüber dem beauftragenden Unternehmen einzutreiben und kann von diesem nicht darauf verwiesen werden, zunächst den betroffenen Unternehmer in Anspruch zu nehmen.

Von Bedeutung ist diese unmittelbare Haftung insbesondere in Fällen, in denen einerseits das Unternehmen in Deutschland keinen Sitz hat und somit die Rechtsverfolgung in Deutschland gegenüber dem Auftraggeber für die ULAK den einfachsten Weg der Realisierung der Forderung darstellt sowie andererseits in den Fällen der Insolvenz des Unternehmens.

c) Berechnung der Urlaubskassenbeiträge

Der Beitrag beträgt 15,4 % seit dem 01.01.2019. Das Problem der ULAK besteht häufig darin, keine Bruttolohnsumme zu kennen. Hat der Nachunternehmer die Bruttoentgelte seiner Arbeitnehmer der ULAK gemeldet, liegt eine bezifferte Berechnungsbasis vor. Verfügt die ULAK aber über keine Meldung des Nachunternehmers und hat lediglich aufgrund der Meldungen nach § 18 Abs. 1 AEntG Kenntnis über die Einsatzzeiten sowie die Zahl und die Namen der eingesetzten Arbeitnehmer, setzt die ULAK i. d. R. die tarifliche Sommer- und Winterarbeitszeit nach § 3 Ziff. 1.2 BRTV an und ermittelt auf der Basis von anteilig von ihr

festgelegten Entgelten der Mindestlohngruppen 1 und ggf. 2 eine fiktive Bruttolohnsumme, von der aus die Urlaubskassenbeiträge berechnet werden.

d) Verfall der Ansprüche

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 VTV beträgt die Frist für den Verfall der Forderung der ULAK gegen das Unternehmen vier Jahre seit der Fälligkeit. Seit dem 01.01.2019 beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

e) Haftungsausschluss

Wie bei der Haftung auf den Mindestlohn ist auch die Haftung für die Beiträge an die ULAK verschuldensunabhängig und selbstschuldnerisch ausgestaltet. Einen Nachweis der Zahlung durch die ULAK, der Mindestlohnklärung entsprechend, stellt die ULAK nicht aus. Dafür existieren zwei Möglichkeiten, die Haftung nicht eintreten zu lassen: die Präqualifikation des Nachunternehmers sowie die SOKA-Bau-Enthaftungsbescheinigung. Auftraggeber von präqualifizierten Nachunternehmern und Auftraggeber, die eine SOKA-BAU-Enthaftungsbescheinigung für ihre Nachunternehmer vorweisen können, werden von der SOKA-BAU nicht als Bürgen in Anspruch genommen. Das präqualifizierte Unternehmen muss in die "PQ-Liste", abrufbar unter www.pq-verein.de, eingetragen sein. Daneben kann die SOKA-BAU eine auftragsbezogene Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme am Sozialkassenverfahren erteilen. Das Muster einer Vollmacht zur Erteilung der SOKA-BAU-Enthaftungsbescheinigung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Außerdem existiert das sogenannte "Bürgenfrühwarnsystem". Es gibt dem Auftraggeber die Möglichkeit, bei der SOKA-BAU Auskünfte darüber einzuholen, ob der ihn bevollmächtigende Nachunternehmer ordnungsgemäß am Urlaubskassenverfahren teilnimmt. Der Nachunternehmer bevollmächtigt den Auftraggeber, monatlich baustellenbezogene Auskünfte über die konkret eingesetzten Arbeitnehmer und die für sie gemeldeten Bruttolöhne einzuholen. Die SOKA-BAU teilt dann monatlich mit, ob Meldungen und Zahlungen der Urlaubskassenbeiträge erfolgt sind bzw. ob und in welcher Höhe Beitragsrück-

stände bestehen. Das Muster der SOKA-BAU für die Vollmacht ist als **Anlage 4** (Vollmacht Inland) und als **Anlage 5** (Vollmacht Ausland) beigefügt.

Von wem welche Unterlagen des Nachunternehmers beim Auftraggeber abgerufen werden, ist betrieblich zu regeln. Typische Zuständigkeiten sind auch hier die Baustelle, der Einkauf oder eine speziell für den Nachunternehmereinsatz zuständige Abteilung. Die Beauftragung präqualifizierter Nachunternehmer stellt seit dem 01.10.2009 das wirksamste Mittel dar, die Haftungsrisiken - bis auf den Fall des Missbrauchs - zu minimieren.

4. BG-Beitrag, § 28e Abs. 3 a ff. SGB IV i. V. m. § 150 Abs. 3 ff. SGB VII

Der Auftraggeber haftet für den BG BAU-Beitrag des von ihm beauftragten Nachunternehmens. Es handelt sich - bis auf Missbrauchsfälle - nicht um eine Kettenhaftung, sondern um eine Haftung für den jeweils beauftragten Nachunternehmer.

a) Gesamtwert der Bauleistungen von 275.000 €, § 150 SGB VII

Bis zu einer Änderung der Rechtsprechung durch das Bundessozialgericht am 26.10.2017 vertrat die BG BAU die Ansicht, als Gesamtwert der Bauleistungen sei die Summe aller auf ein zusammengehörendes Bauwerk entfallenden Aufträge anzusehen. Die Haftung entfiel also nur dann, wenn die Summe aller Aufträge 275.000 € nicht erreichte.

Das Bundessozialgericht hat mit dem Urteil vom 26.10.2017² eine andere Bewertung vorgenommen. Danach ist maßgeblich, welchen Gesamtwert die Summe der Bauleistungen hat, die der Hauptunternehmer an alle seine Nachunternehmer vergeben hat. Als Hauptunternehmer gilt dabei das Unternehmen, das in einem direktem Vertragsverhältnis mit dem Bauherrn einen Vertrag zur Erstellung eines Bauwerks geschlossen hat. Wird ein Unternehmen direkt vom Bauherrn beauftragt, gilt dieses also als Hauptunternehmer. Vergibt der Hauptunternehmer Bauleistungen oberhalb des Volumens von 275.000 € an Nachunternehmer, tritt die Haftungsfolge ein. Werden Bauleistungen von weniger als

² Aktenzeichen B 2 U 1/15 R

275.000 € an Nachunternehmer vergeben, entfällt die Haftung. Wenn der Unternehmer nicht direkt vom Bauherrn beauftragt worden ist, kommt es für die Beurteilung der Wertgrenze auf die Summe aller Nachunternehmerleistungen an, die der Hauptunternehmer beauftragt hat. Liegt diese oberhalb von 275.000 €, tritt die Haftung ein. Liegt diese unterhalb von 275.000 €, entfällt die Haftung. Die dargestellte Auslegung der Entscheidung des Bundessozialgerichts durch die BG BAU erfolgt mit dem Stand September 2018. Es ist damit zu rechnen, dass das Bundessozialgericht in weiteren Entscheidungen weitergehende Vorgaben machen wird.

b) Haftungsvolumen

Das Haftungsvolumen kann nicht pauschal beziffert werden, es hängt von der Zuordnung der Tätigkeit des Nachunternehmens zu den Gefahrklassen der BG BAU ab. Im Bereich des Hochbaus können etwa 8 % der Bruttolohnsumme angesetzt werden (Faustformel).

c) Berechnung des Haftungsbetrags

Die BG BAU ermittelt unter Anwendung ihres Gehaltstarifs die Haftungssumme. Dabei kommt es auch hier nicht selten vor, dass eine genaue Kenntnis der Bruttolohnsumme nicht besteht. Die BG BAU schätzt in diesen Fällen die Bruttolohnsumme, indem sie regelmäßig zwischen $\frac{1}{2}$ und $\frac{2}{3}$ der Auftragssumme als Bruttolohnsumme ansetzt. Sind Materiallieferungen, Mieten oder andere Forderungselemente, die keine Arbeitsleistung beinhalten, zu einem noch größeren Teil in der Auftragssumme enthalten, kann diese entsprechend reduziert werden. Von der verbleibenden Summe wird der Beitrag des Nachunternehmers zur BG BAU und damit die Haftungssumme ermittelt.

d) Haftungsausschluss (Exkulpation)

Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Nachunternehmer präqualifiziert ist (§ 28e Abs. 3b 2. Satz SGB IV).

Daneben wird ein Auftraggeber dann nicht von der BG BAU in Anspruch genommen, wenn er zeitlich durchgehende qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UB) der

BG BAU im Original vorlegen kann. Eine "einfache" UB enthält lediglich die Aussage, dass das Nachunternehmen seine Verpflichtungen gegenüber der BG BAU erfüllt hat. Eine "qualifizierte" UB enthält Angaben über die veranlagten Unternehmensteile (Verwaltung, Hochbau, Tiefbau usw.), die Höhe der Arbeitsentgelte sowie eine Aussage zu bezahlten bzw. nicht bezahlten Beiträgen.

Die BG BAU fordert, dass die UB zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe sowie während des gesamten Bauzeitraums vorliegen muss, um die Haftung entfallen zu lassen. Dauert der Bauzeitraum über die in der UB angegebene Gültigkeitsdauer an, sind ggf. weitere UBs (Achtung: zeitlich ohne Unterbrechung) einzuholen. Die BG BAU erkennt die UB an, sofern sie im Original (mit Originalunterschrift, Dienstsiegel, Namensstempel oder als elektronische UB mit Dokumenten-ID) vorliegt, sie im relevanten Zeitraum gültig war, für die Bauausführung geeignete Unternehmensteile ausweist, die angegebenen Arbeitsentgelte im Verhältnis zum Volumen des vergebenen Auftrags liegen (Schlüssigkeitsprüfung) und den Hinweis auf die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Nachunternehmers gegenüber der BG BAU enthält.

Ist ein Nachunternehmer nicht präqualifiziert und legt auch keine UB vor, bleibt dem in Anspruch genommenen Auftraggeber lediglich der Verweis auf § 28e Abs. 3a Satz 1 SGB IV: „Die Haftung nach Abs. 3a entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt.“ Damit ist die (theoretische) Möglichkeit eröffnet, auch durch andere Bescheinigungen, Nachweise oder langjährige Vertragsbeziehungen die Haftung auszuschließen. In der Praxis handelt es sich regelmäßig um der BG BAU nicht ausreichende Dokumente, da diese punktuelle Erklärungen darstellen, aber keine Aussage über die generelle Zuverlässigkeit des Nachunternehmers beinhalten. Der BG BAU genügen derartige Unterlagen regelmäßig nicht, um von einer Inanspruchnahme des beauftragenden Unternehmens abzusehen. Somit bleiben als erfolversprechende Enthftungsmöglichkeiten nur die Präqualifikation des Nachunternehmers und die Vorlage zeitlich durchgehender qualifizierter UB.

e) Abwicklungserleichterung: Vollmacht zur Einholung von UB

Zur Beschleunigung und vereinfachten Einholung von UB hat die BG BAU eine Vollmacht zur Verfügung gestellt, die vom Nachunternehmer auszufüllen ist und den Auftraggeber berechtigt, selbständig UB einzuholen. Damit wird die häufige Situation vermieden, dass der Auftraggeber vom Nachunternehmer keine Unterlagen erhält und die BG ihm - ohne Vollmacht - keine Auskünfte erteilt. Das von der BG BAU erstellte Muster ist als **Anlage 6** beigefügt.

5. Haftung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§ 28e Abs. 3a ff. SGB IV)

Die Haftung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag greift aufgrund derselben Vorschriften wie die Haftung für den BG-Beitrag. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen. Anzumerken ist insoweit lediglich, dass die Haftung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag von allen dargestellten Haftungskonstellationen die in der Praxis wohl am seltensten vorkommende ist.

a) Haftungsvolumen

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag setzt sich aus den Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerbeiträgen zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung zusammen. Die Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ist des Weiteren davon abhängig, ob der Arbeitnehmer einen Zuschlag für Kinderlosigkeit in der gesetzlichen Pflegeversicherung zu zahlen hat und ob ein Krankenkassenzusatzbeitrag anfällt. Derzeit beträgt das Haftungsvolumen (Stand 01.07.2019) ohne derartige Zuschläge insgesamt 38,75 %. Außerdem können Säumniszuschläge sowie Zinsen anfallen.

b) Gesamtwert der Bauleistungen von 275.000 €

Der Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen muss 275.000 € erreichen, andernfalls tritt die Haftung nicht ein. Hierzu wird auf die Ausführungen zur Haftung beim BG-Beitrag verwiesen.

c) Exkulpation

Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Hauptunternehmer einen präqualifizierten Nachunternehmer beauftragt hat (§ 28e Abs. 3b Satz 2 SGB IV).

Daneben besteht die Möglichkeit, die Haftung durch die Vorlage von qualifizierten UB nach den oben dargestellten Grundsätzen entfallen zu lassen. Die UB stammt in diesem Fall von der Einzugsstelle, also der Krankenkasse. Auch hierbei gilt, dass die UB im Zeitraum der Auftragsvergabe sowie für den Zeitraum der Bauausführung lückenlos vorzuliegen hat. Eine Exkulpation durch weitere Unterlagen ist theoretisch möglich, praktisch aber selten. Bei der Vielzahl von Krankenkassen ist eine Sicherheit der Haftungsvermeidung nur bei UB aller Krankenkassen zu erreichen, bei denen die Arbeitnehmer des Nachunternehmers versichert sind. Kopien werden i. d. R. anerkannt.

Merke:

UB einholen und Gültigkeitszeitraum prüfen! UB müssen bei der Auftragsvergabe sowie im gesamten Ausführungszeitraum bis zur Schlussrechnung lückenlos vorliegen.

d) Ausländische Sozialversicherungsbeiträge

Nach § 28e Abs. 3a S. 2 SGB IV gilt die Haftung auch für Beiträge, die an ausländische Sozialversicherungsträger abzuführen sind.

II. BAUSTELLENKONTROLLEN

Neben Ordnungsbehörden sowie Baugenehmigungsbehörden sind auch alle für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden (da es sich auf der Baustelle um die Arbeitsplätze der dort eingesetzten Arbeitnehmer handelt, gleich welchem Arbeitgeber sie arbeitsrechtlich zugeordnet sind), die Behörden zur Kontrolle des Umweltschutzes sowie des Abfalls, der Polizei und die Straßenverkehrsbehörden zu Kontrollen berufen. Hinzu tritt im Baubereich auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 SchwarzArbG die Zollverwaltung durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS).

1. Handelnde Behörden, insbesondere Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS)

Im Einzelnen können insbesondere folgende Behörden auf der Baustelle in Erscheinung treten:

- Bauaufsichtsbehörden
(Landesbauministerien, Regierungspräsidenten, Oberstadtdirektoren)
- untere Bauaufsichtsbehörden
(Bauaufsichtsämter und Bauaufsichtsämter der Kreise und kreisfreien Städte)
- Berufsgenossenschaften (insbesondere BG BAU)
- Gewerbeaufsichtsämter (in NRW insbesondere die Bezirksregierungen)
- Behörden der Zollverwaltung (FKS)
- Polizei
- Wasserbehörden
- Naturschutzbehörden / Forstbehörden
- Emissionsschutzbehörden / Amt für Abfallwirtschaft
- Straßenverkehrsbehörden
- Luftfahrtbehörden
- Ausländerämter
- Ordnungsämter
- Behörden der Finanzverwaltung

Eine Liste der die FKS unterstützenden Behörden ist in § 2 Abs. 2 SchwarzArbG enthalten. Eine tabellarische Übersicht der Behörden, ihrer Zuständigkeit, der Eingriffsmöglichkeiten sowie der empfohlenen Maßnahmen des Baustellenleiters ist als **Anlage 7** beigefügt.

2. Schwarzarbeit - SchwarzArbG

Nach § 1 Abs. 1 SchwarzArbG ist der Zweck des Gesetzes die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit. Schwarzarbeit führt nach § 1 Abs. 2 SchwarzArbG durch, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführt und dabei

- a) als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbständiger seine sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
- b) als Steuerpflichtiger seine sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
- c) als Empfänger von Sozialleistungen seine sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
- d) als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbständigen Betriebs eines stehenden Gewerbes (§ 14 GewO) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) nicht erworben hat,
- e) als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 Handwerksordnung).

Die Behörden der Zollverwaltung prüfen nach § 2 Abs. 1 SchwarzArbG, ob

- a) die sich aus den Dienst- und Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des SGB IV erfüllt werden oder wurden,
- b) aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB III Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht gewährt oder bezogen wurden,
- c) die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem SGB III erheblich sind, zutreffend bescheinigt worden sind,
- d) Ausländer nicht (a) entgegen § 284 Abs. 1 SGB III oder § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden, oder (b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes mit entgeltlichem Dienst oder Werkleistungen beauftragt werden oder wurden und

- e) Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 8 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden oder wurden.

3. Befugnisse der FKS bei der Prüfung von Personen (§ 3 SchwarzArbG)

Die FKS ist berechtigt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers von selbständig tätigen Personen sowie des Entleihers während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten. Weiter ist sie berechtigt, von den dort angetroffenen Personen Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse sowie ihrer Tätigkeiten einzuholen. Die FKS darf Einsicht in die von ihnen mitgeführten Unterlagen nehmen, wenn anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art und Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten hervorgehen oder aus diesen abgeleitet werden können.

Des Weiteren hat die FKS die Berechtigung, die Personalien der in den Geschäftsräumen und auf dem Grundstück des Arbeitgebers, Auftraggebers, Dritten oder Entleihers tätigen Personen zu überprüfen. Zu diesem Zweck dürfen sie die Personen anhalten und nach ihren Personalien (Vor-, Familien- und Geburtsname, Ort und Tag der Geburt, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit) befragen und verlangen, die mitgeführten Ausweispapiere ausgehändigt zu bekommen. Die FKS darf zu diesem Zweck Beförderungsmittel, also z. B. Autos, Transporter oder Lkw, anhalten.

4. Befugnis bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen (§ 4 SchwarzArbG)

Die FKS ist berechtigt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers, Auftraggebers von Dienst- und Werkleistungen sowie des Entleihers während der Geschäftszeiten zu betreten und dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Entsprechendes gilt nach Abs. 1a für die zuständigen Behörden für das Betreten von Geschäftsräumen und Grundstü-

cken einer selbständig tätigen Person, des Arbeitgebers und des Auftraggebers während der Arbeitszeit der dort tätigen Person. Sie können Einsicht in die Unterlagen nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art und Dauer der Ausübung eines Gewerbes, eines Reisegewerbes oder eines zulassungspflichtigen Handwerks oder von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können. Voraussetzung ist, dass Anhaltspunkte für Schwarzarbeit i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5 vorliegen.

Die FKS ist berechtigt, Einblick in Unterlagen zu nehmen, aus denen die Vergütung der Dienst- und Werkleistung hervorgeht, die in Auftrag gegeben worden ist. Entsprechendes gilt für die Verträge zur Arbeitnehmerüberlassung. Bei einem Auftraggeber, der nicht Unternehmer ist, darf die FKS Einsicht in Rechnungen, Zahlungsbelege oder andere beweiskräftige Unterlagen über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück nehmen.

5. Duldungs- und Mitwirkungspflichten (§ 5 SchwarzArbG)

Personen, die bei der Prüfung angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und daran mitzuwirken. Sie haben die für die Prüfung relevanten Auskünfte zu erteilen und die zuvor beschriebenen Unterlagen vorzulegen. Das Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen haben sie zu dulden. Bei Befragungen steht ihnen ggf. ein Aussageverweigerungsrecht zu, ausgenommen bei der Identitätsfeststellung. Ausländer sind weiter verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und ihren Aufenthaltstitel, ihre Duldung oder ihre Aufenthaltsgestattung vorzulegen und, sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften gegeben sind, zur Weiterleitung an die zuständige Ausländerbehörde der FKS zu überlassen. Als Personen, die auf der Baustelle angetroffen werden können, nennt das Gesetz Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Auftraggeber und Dritte. Die Verpflichtung zur Duldung und Mitwirkung trifft auch Auftraggeber, die nicht Unternehmer sind. Sie haben die Prüfung zu dulden, mitzuwirken und die für die Prüfung erheblichen Auskünfte zu erteilen. Ausdrücklich ist geregelt, dass der Arbeitgeber, der Auftraggeber sowie der Entleiher auf Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte

Daten auszusondern und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder in Listen zu übermitteln hat.

Eine Übersicht der Kontrollinhalte der FKS ist als **Anlage 8** beigelegt.

6. Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden (§ 6 SchwarzArbG)

Die FKS sowie die in § 2 Abs. 2 SchwarzArbG genannten unterstützenden Stellen tauschen die für die Prüfung erforderlichen Daten aus. Die FKS ist berechtigt, zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit über erteilte Arbeitsgenehmigungen – EU, die Zustimmung zur Beschäftigung sowie über im Rahmen von Werkvertragskontingenten beschäftigte ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen automatisiert abzurufen. Das Gesetz sieht in § 6 Abs. 3 die Unterrichtung der jeweils zuständigen Stelle vor, wenn sich bei den Prüfungen Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen:

- (1) das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- (2) das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- (3) Bestimmungen des SGB III und IV zur Zahlung von Beiträgen
- (4) die Steuergesetze
- (5) das Aufenthaltsgesetz
- (6) die Mitführungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des SGB I oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes
- (7) die Handwerks- oder Gewerbeordnung
 - (7a) das Güterkraftverkehrsgesetz
 - (7b) das Personenbeförderungsgesetz
- (8) sonstige Strafgesetze
- (9) das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder
- (10) das Mindestlohngesetz.

7. Sanktionen

Verstöße gegen die dargestellten Bestimmungen, insbesondere nach dem AEntG, MiLoG, AÜG oder dem SchwarzArbG, können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 500.000 € oder als Straftat geahndet werden. Außerdem ist gem. § 266a StGB Wucher sowie das Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt strafbar. Nicht nur die völlige Nichtzahlung, auch die nicht vollständige Zahlung des Mindestlohns fällt unter § 266a StGB. Bei ausländischen Arbeitgebern wird der Verstoß gegen die nur sie treffenden Melde- und Aufzeichnungspflichten mit Bußgeldern bis zu 30.000 € geahndet.

Als Nebenstrafe kann eine Abschöpfung der erzielten Gewinne, die in der Höhe nicht begrenzt ist, erfolgen.

Bei öffentlichen Aufträgen kann ein unzuverlässiger Bewerber von der Vergabe für eine angemessene Zeit ausgeschlossen werden, wenn er gem. §§ 21 AEntG, 19 MiLoG mit einer Geldbuße von mindestens 2.500 € belegt worden ist. Bereits ab einer Geldbuße von 200 € erfolgt eine Eintragung in das Gewerbezentralregister (§ 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO, § 20 Abs. 3 AEntG).

III. MAßNAHMEN UND VERANTWORTLICHKEIT DES BAUSTELLENLEITERS

Das beauftragende Unternehmen haftet über die gesetzlichen Anordnungen im AEntG, SGB IV und VII für viele Verpflichtungen der von ihm beauftragten Nachunternehmer. Das Unternehmen wiederum hat die Überwachung seiner Nachunternehmer auf mehrere Mitarbeiter, insbesondere den Baustellenleiter, delegiert. Dieser ist auch im Rahmen des allgemeinen Arbeitsrechts Verantwortlicher des Arbeitgebers gegenüber den von ihm eingesetzten Arbeitnehmern, insbesondere im Disziplinarbereich, der Arbeitssicherheit, des Fahrpersonalrechts sowie des Umweltschutzes. I. d. R. erfolgt die Delegation der Verantwortlichkeiten schriftlich im Rahmen des Arbeitssicherheitsmanagements. In dieser Funktion hat der Baustellenleiter auch außerhalb des Nachunternehmereinsatzes den kontrollierenden Arbeitsschutzbehörden (in NRW insbesondere den Bezirksregierungen)

z. B. hinsichtlich der Arbeitszeit Auskünfte zu erteilen und die vom Arbeitgeber zu führenden Unterlagen vorzuzeigen. Die Zusammenarbeit mit den den Nachunternehmereinsatz kontrollierenden Behörden, insbesondere der FKS, tritt hinzu.

Das Erscheinen von Beamten / Kontrolleuren wird i. d. R. nicht angekündigt. Die FKS ist berechtigt, die Baustelle - auch anlasslos - zu kontrollieren. Dies geschieht meist während der üblichen Arbeitszeiten, kann aber auch zu anderen Zeiten erfolgen. Ein Merkblatt für den Baustellenleiter bei Baustellenkontrollen ist als **Anlage 9** beigefügt.

Zum Zeitpunkt des Erscheinens der Beamten / Kontrolleure ist ihrem Arbeitgeber die Baustellenkontrolle nicht bekannt. Aus diesem Grund sollte ihr erster Schritt darin bestehen, den zuständigen Vorgesetzten in ihrem Unternehmen über die Kontrolle schnellstmöglich zu informieren, also z. B. telefonisch oder per E-Mail.

Merke:

Sofortige Information des Arbeitgebers über die Baustellenkontrolle!

Grundsätzlich gilt, dass die Baustellenprüfung in einer guten Atmosphäre, freundlich und kooperativ durchzuführen ist. Gleichzeitig ist den Beamten / Kontrolleuren deutlich zu machen, welche Handlungen von ihnen **nicht** gewünscht werden, wie z. B. die Mitnahme von Unterlagen! Als **Anlage 11** ist das Muster eines Widerspruchs gegen Inverwahrungnahme bzw. Sicherstellung beigefügt. Die von ihnen und den anderen Personen mitzuführenden Ausweisdokumente sind vorzuzeigen. Diese müssen mindestens auf der Baustelle vorhanden sein.

Merke:

Widerspruch gegen ein Herausgabeverlangen der Kontrollbehörden erklären! Listen, Unterlagen usw. werden den Kontrollbehörden von der Zentrale zur Verfügung gestellt.

Die Beamten / Kontrolleure der FKS oder sonstigen Behörden sind bei der Baustellenkontrolle im Vorteil. Zum einen sind sie von der Durchführung der Baustellenkontrolle zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort nicht überrascht und zum anderen verfügen sie über eine große Erfahrung bei der Durchführung von Kontrollmaßnahmen. Ihnen sind also typische Antworten wie "Verstehe ich nicht." oder "Weiß ich nicht." durchaus geläufig und kein Anlass, auf weitere Fragen zu verzichten. Vielmehr wird vermutet, dass diese Antworten zur Verschleierung gegeben werden und Nachfragen erfolgreich sein könnten.

Bitte notieren Sie während der Prüfung folgendes:

- Anlass der Prüfung
- Anordnende Stelle
- Name des Beamten / Kontrolleurs
- Liste der eingesehenen Unterlagen

Des Weiteren füllen Sie nach durchgeführter Kontrolle das als **Anlage 10** beigefügte Muster "Meldung einer Baustellenkontrolle" aus und leiten es an die in Ihrem Unternehmen zuständige Stelle weiter.

Fragen zu Sachverhalten, die über in diesem Brief als zulässig angegebene Sachverhalte hinausgehen, sollten nicht beantwortet werden und grundsätzlich zur Beantwortung an die Zentrale (ohne Namensnennung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten) verwiesen werden. Bei Sachfragen steht dem Baustellenleiter ggf. ein Aussageverweigerungsrecht zu.

Merke:

Nur Angaben zur Person sind gegenüber den Kontrollbehörden zwingend!

IV. Melde- und Mitführungspflichten

Für den Einsatz auf einer Baustelle haben die dort eingesetzten Unternehmen insbesondere folgende Meldepflichten zu beachten:

- Arbeitgebermeldung zur Sozialversicherung gem. § 28a Abs. 4 SGB IV: Sofortmeldung
- Baustellenanmeldung bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)
- Baubeginnanzeige nach der jeweiligen Landesbauordnung gegenüber dem Landesbauamt
- Meldung der Bruttolöhne und der diesen zugrundeliegenden Arbeitsstunden ihrer Arbeitnehmer gem. § 6 VTV an die SOKA-BAU
- Anmeldung des Baubeginns für Arbeitgeber mit Betriebssitz im Ausland gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung gem. § 18 AEntG
- Anmeldung des Baubeginns für Arbeitgeber mit Betriebssitz im Ausland gem. § 16 MiLoG i. V. m. § 18 AEntG

Alle Arbeitnehmer im Baugewerbe haben gem. § 2a SchwarzArbG ein Personaldokument mitzuführen. Diese Verpflichtung gilt für alle Arbeitnehmer. Dies sind insbesondere gewerbliche Arbeitnehmer, Poliere und Angestellte sowie Auszubildende. Nach dem Wortlaut des Gesetzes handelt es sich bei den Personaldokumenten um einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz. Führerscheine sind nicht ausreichend. Auf die Mitführungspflicht hat der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer nachweislich schriftlich hinzuweisen (§ 2a Abs. 2 SchwarzArbG). Verstöße des Arbeitgebers gegen diese Pflicht können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 € und Verstöße des Arbeitnehmers gegen die Mitführungspflicht mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Merke:

Jeder auf der Baustelle Arbeitende hat gültige Ausweispapiere mitzuführen!

V. Anlagenverzeichnis

- | | |
|-----------|--|
| Anlage 1 | Mindestloohnerklärung |
| Anlage 2 | Stundenzettel |
| Anlage 3 | Vollmacht SOKA-BAU-Enthafungsbescheinigung |
| Anlage 4 | Vollmacht Bürgerfrühwarnsystem Inland |
| Anlage 5 | Vollmacht Bürgerfrühwarnsystem Ausland |
| Anlage 6 | Vollmacht BG BAU Einholung Unbedenklichkeitsbescheinigung |
| Anlage 7 | Tabellarische Übersicht der Behörden, Kompetenzen, Handlungsempfehlungen |
| Anlage 8 | Übersicht Kontrollinhalte FKS |
| Anlage 9 | Merkblatt Baustellenleiter |
| Anlage 10 | Meldung einer Baustellenkontrolle |
| Anlage 11 | Widerspruch gegen die Inverwahrungnahme bzw. Sicherstellung von Baustellenunterlagen |
| Anlage 12 | Gesetzestexte |

Technische Briefe der BFA WKSB

- Nr. 1 „Thermische Probleme an Versteifungen bei großdimensionierten, warmgehenden Objekten – Problems of thermal stress in metal reinforcements of large-dimensional hot objects“**
(August 2014, 5. überarbeitete Auflage)
- Nr. 3 „Die Verhinderung von Korrosion – Prevention of metal corrosion“**
(August 2014, 6. überarbeitete Auflage)
- Nr. 4 „Aufmaßsystem für Isolierungen“** (Februar 2017, 4. überarbeitete Auflage)
- Nr. 5 „Zur Problematik der Gewährleistung von Oberflächentemperaturen – Problems associated with the warranty of specified surface temperatures“**
(September 2015, 5. überarbeitete Auflage, deut./engl.)
- Nr. 6 „Hohe Rentabilität bei umweltgerechten Isolierschichtdicken – High profitability surface temperatures“** (Oktober 2008, 3. überarbeitete Auflage, deut./engl.)
- Nr. 7 „Grundlagen der Kälteisolierung – Principles of cold insulation“**
(August 2014, 4. überarbeitete Auflage)
- Nr. 8 „Auslegung der Kälteisolierung zur Tauwasserverhütung auf der Oberfläche – Design of cold insulation to prevent formation of condensation on the surface“** (Mai 2016, 4. überarbeitete Auflage)
- Nr. 9 „Messverfahren – Methods of measuring“** (März 2013, 3. überarbeitete Auflage)
- Nr. 10 „Messstellen für thermische Messungen – Measuring points for thermal measurements“**
(August 2012, 1. überarbeitete Auflage)
- Nr. 11 „Feuchte im Dämmsystem – Moisture in insulation systems“** (Mai 2016, 3. überarbeitete Auflage)
- Nr. 12 „Harmonisierte europäische Normen für Dämmstoffe für betriebstechnische Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung – „European harmonized standards for insulation materials for building equipment and industrial installations“**
(September 2015, 2. überarbeitete Auflage)
- Nr. 13 „Spezifikationen für Dämmarbeiten – Specifications for Insulation Work“** (Mai 2016)
- Nr. 14 „Energieeffizienz im Anlagenbau – Aspekte nachhaltigen Dämmens
Energy efficiency in plant construction – aspects of sustainable insulation“**
(Februar 2013, 3. überarbeitete Auflage)
- Nr. 15.1 „Vorbeugender baulicher Brandschutz im Hochbau – Preventive fire protection in building construction“** (Oktober 2011, 1. Auflage)
- Nr. 15.2 „Brandschutz in Industrie und Tunnelbau – Fire protection in industry and tunnelling“**
(November 2011, 1. Auflage)
- Nr. 16 „Schallschutz“** (Januar 2017)
- Nr. 17 „Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung von Wärme- und Kälte­dämm­systemen an betriebstechnischen Anlagen“** (Erstausgabe August 2018)
- Nr. 18 „Leitfaden zum Nachweis der Qualität von Dämmsystemen und zur Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der Richtlinie für Investitionszuschüsse zum Einsatz hocheffizienter Querschnittstechnologien“** (Dezember 2016)

Kaufmännische Briefe der BFA WKS

- Nr. 2** „Sicherung der Liquidität im Unternehmen – Zahlungsrisiken im In- und Ausland – Absicherung der Forderungen für erbrachte Leistungen“
(Dezember 2013, 4. überarbeitete Auflage)
- Nr. 3** „Grundsätze für die kaufmännische Abwicklung von Bau-ARGEN“
(Januar 2015, Erstausgabe)
- Nr. 4** „Tarifverträge in der Bauwirtschaft – ihre Wirkung auf Isolierbetriebe“
(Mai 2011, 2. Auflage)
- Nr. 5** „Nachunternehmereinsatz auf der Baustelle – Verantwortlichkeit der Bauleitung bei Kontrollen durch Behörden und Haftungsfällen“
(April 2019, 5. überarbeitete Auflage)
- Nr. 10** „Gesetzeskonformes Verhalten und Korruptionsprävention bei Auftragsvergaben“
(Februar 2010, 1. Auflage)

Alle Technischen und Kaufmännischen Briefe der BFA WKS sind kostenfrei als PFD im Internet abrufbar:

<https://www.bauindustrie.de/publikationen/?thema=kaufmannische-technische-briefe>

Anlagen

**Arbeitnehmer-Erklärung
zum Mindestentgelt**

Bauvorhaben

Bauftraggeber Bauvertragsnummer

Mein Arbeitgeber hat mich über § 14 des deutschen Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) unterrichtet. Nach dieser Vorschrift haften Unternehmer, die Bauaufträge vergeben, für die Verpflichtungen des Auftragnehmers und weiterer Nachunternehmer und beauftragter Verleiher auf Zahlung des Mindestentgeltes an deren Arbeitnehmer nach dem AEntG. Die Vorschrift lautet:

¹Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgeltes an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. ²Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen auszuzahlen ist (Nettoentgelt).

Zur Ablösung der zur Abdeckung des Haftungsrisikos gegebenen Sicherheiten ist regelmäßig nachzuweisen, dass der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestentgeltes nachgekommen ist.

Vor diesem Hintergrund bestätige ich,

Name Geburtsdatum
Adresse Baustellenausweis-Nr.

dass meine Vergütung für jede tatsächlich geleistete Arbeitsstunde

mindestens € brutto

beträgt und ich unter Abzug von Steuern und Sozialversicherung den Nettobetrag daraus für

den **Zeitraum**, in dem ich **Arbeitsstunden** geleistet habe, ausgezahlt bekommen habe.

Ich versichere ausdrücklich, dass neben den gesetzlichen Abzügen keine weiteren Abzüge von meinem Bruttolohn erfolgt sind.

Ich bin damit einverstanden, dass diese Erklärung den Auftraggebern vorgelegt wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arbeitnehmers

Anlage 2

Aufzeichnung¹ der täglichen Arbeitszeit
 gemäß § 19 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz, § 17 Abs. 1 Mindestlohngesetz
 - für jeden Arbeitnehmer individuell zu führen -

Arbeitgeber

Aufbewahrung: mind. 2 Jahre!

Arbeitnehmer

Monat/Jahr

Kalendertag	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Dauer ² Stunden, Minuten	West/Ost/Berlin ³ W / O / B eintragen
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				
26.				
27.				
28.				
29.				
30.				
31.				

¹ Diese muss spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages vorliegen.

² Abzüglich der Pausenzeiten.

³ Nur für die Aufzeichnungspflicht nach § 19 AEntG erforderlich, nicht für die Aufzeichnungspflicht nach § 17 MiLoG.

1. An den Auftraggeber
2. SOKA-BAU
Wettinerstraße 7
65189 Wiesbaden

Datum: _____

Vollmacht

Hiermit bevollmächtigen wir unseren Auftraggeber:

Name: _____

Straße: _____

Plz/Ort: _____

bis auf Widerruf

für unser Unternehmen:

Name/Firma: _____

Straße: _____

Plz/Ort: _____

Betriebskonto-Nummer/n
oder Arbeitgeber-Nummer/n¹
bei SOKA-BAU _____

eine differenzierte Bestätigung (SOKA-BAU-Enthäftungsbescheinigung) von SOKA-BAU einzuholen.

¹ Betriebe mit Sitz im Ausland geben bitte die Arbeitgebernummer aus dem Entsendeverfahren an.

Diese Bescheinigung enthält Auskünfte zu folgenden, an SOKA-BAU gemeldeten Daten:

- gemeldete Bruttolohnsumme für die letzten 6 Monate
- Anzahl der gemeldeten gewerblichen Arbeitnehmer für die letzten 6 Monate

Die SOKA-BAU-Enthäftungsbescheinigung soll unser gesamtes Unternehmen (alle bei SOKA-BAU erfassten Betriebe) berücksichtigen. Deshalb versichern wir, oben alle für unser Unternehmen bei SOKA-BAU aktuell bestehenden Betriebskonto- bzw. Arbeitgeber-Nummern angegeben zu haben.

Uns ist bekannt, dass SOKA-BAU den Auftraggeber informiert, wenn sich während der Laufzeit einer SOKA-BAU-Enthäftungsbescheinigung Umstände ergeben, nach denen es voraussichtlich nicht zu einer Folgebescheinigung kommen wird und mit einer Verlängerung der Haftungsfreistellung nicht gerechnet werden darf (sog. Störfälle).

Ansprechpartner in unserem Unternehmen:

Name: _____

Tel./Fax: _____

(Firmenstempel)

(Unterschrift)

SOKA-BAU
- Kundenservice -
65047 Wiesbaden

Vollmacht zur Einholung von Auskünften bei SOKA-BAU (ULAK)

über die Baustelle: _____

Änderungen zu Arbeitnehmern bitte monatlich prüfen und aktualisieren

(1) Wir, die Firma

.....
- Auftragnehmer/Nachunternehmer -

bevollmächtigen hiermit die Firma

.....
- Auftraggeber/Hauptunternehmer -

bei SOKA-BAU, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden, für die in der **Anlage** genannten Arbeitnehmer, die beim Auftraggeber/Hauptunternehmer in den Monaten:

von bis

eingesetzt werden, folgende über unser Unternehmen vorhandenen Auskünfte, welche dort unter der Betriebskontonummer (BKN) gespeichert sind, einzuholen:

1. Bestätigung, dass für die in der Anlage aufgeführten Arbeitnehmer die Bruttolöhne in den an die ULAK und an die ZVK-Bau gemeldeten Bruttolohnsummen enthalten sind
2. Höhe der Beitragsrückstände für die Sozialkassenverfahren pro Monat

(2) Diese Auskünfte sollen für den oben angegebenen Zeitraum für die umseitig aufgeführten Arbeitnehmer monatlich erteilt werden. Sofern eine Aktualisierung der Liste der für den oben genannten Auftraggeber eingesetzten Arbeitnehmer notwendig wird, werden wir diese vornehmen.

(3) **Mit dieser Vollmacht wird zugleich die Einwilligung über die Weitergabe dieser bei SOKA-BAU gespeicherten Daten an den in dieser Vollmacht genannten Auftraggeber/Hauptunternehmer gemäß §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz erteilt.**

(4) Die Angaben dienen der Information unseres Auftraggebers/Hauptunternehmers über das Teilnahmeverhalten unseres Unternehmens am Urlaubsverfahren der deutschen Bauwirtschaft zur Vermeidung der Haftung des Auftraggebers/Hauptunternehmers gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Bürghaftung).

(5) Die Vollmacht behält ihre Gültigkeit bis zum voraussichtlichen Ende unseres Auftrages. Endet der Auftrag vor dem in (1) genannten Zeitpunkt, so behalten wir uns das Recht des Widerrufs zu diesem Zeitpunkt vor.

Datum, Firmenstempel, Unterschrift - Auftragnehmer/Nachunternehmer

ANLAGE

BKN:
Baustelle:
Monat/Jahr:

Für den oben genannten Auftraggeber/Hauptunternehmer wurden im angegebenen Monat folgende gewerbliche Arbeitnehmer eingesetzt:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Bruttolohn (wird von SOKA-BAU eingetragen)

Änderungen zu den Arbeitnehmern dieser Baustelle teilen Sie uns bitte umgehend mit.

.....
Datum, Firmenstempel, Unterschrift - Auftragnehmer/Nachunternehmer

SOKA-BAU
- Hauptabteilung Europa -
Postfach 57 11
65047 Wiesbaden

Vollmacht zur Einholung von Auskünften bei SOKA-BAU (ULAK)

über die Baustelle PLZ....., Ort....., Straße.....

(1) Wir, die Firma

.....
- Auftragnehmer/Nachunternehmer -

bevollmächtigen hiermit die Firma

.....
- Auftraggeber/Hauptunternehmer -

bei SOKA-BAU, Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft, Hauptabteilung Europa, Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden, für die Arbeitnehmer, die beim Auftraggeber in den Monaten:

von bis

eingesetzt werden, folgende über unser Unternehmen vorhandenen Auskünfte, welche dort unter der Kundennummer 77 gespeichert sind, einzuholen:

1. Name der gemeldeten Arbeitnehmer
2. gemeldete Bruttolöhne der unter 1. genannten Arbeitnehmer
3. Höhe der Beitragsrückstände für das Sozialkassenverfahren pro Monat.

- (2) **Mit dieser Vollmacht wird zugleich die Einwilligung über die Weitergabe der bei SOKA-BAU gespeicherten Daten an den in dieser Vollmacht genannten Auftraggeber gemäß §§ 4, 4a Bundesdatenschutzgesetz erteilt.**
- (3) Die Angaben dienen der Information unseres Auftraggebers über das Teilnahmeverhalten unseres Unternehmens am Urlaubskassenverfahren der deutschen Bauwirtschaft zur Vermeidung der Haftung des Auftraggebers gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Bürghaftung).
- (4) Die Vollmacht behält ihre Gültigkeit bis zum voraussichtlichen Ende unseres Auftrages. Endet der Auftrag vor dem in (1) genannten Zeitpunkt, so behalten wir uns das Recht des Widerrufs zu diesem Zeitpunkt vor.

.....
Datum, Firmenstempel, Unterschrift

An

Firmenstempel

Vollmacht zur Einholung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen

Wir, das Unternehmen [Auftragnehmer(in)/Nachunternehmer(in)]

Name/Firma:	_____
Straße:	_____
Ort:	_____

sind Mitglied der BG BAU bei:

- bitte die zutreffende(n) Region(en) ankreuzen und die Mitgliedsnummer(n) eintragen -		
<input type="checkbox"/> Region Nord Hildesheimer Straße 309 30519 Hannover MTNR.: _____	<input type="checkbox"/> Region Mitte Viktoriastraße 21 42115 Wuppertal MTNR.: _____	<input type="checkbox"/> Region Süd Am Knie 6 81241 München MTNR.: _____

und bevollmächtigen (hier bitte Auftraggeber oder Präqualifizierungsstelle eintragen)

Name/Firma:	_____
Straße/Nr.:	_____
PLZ/Ort:	_____

bei der BG BAU

bis auf Widerruf	bis zum _____	(nicht Zutreffendes bitte streichen)
------------------	---------------	--------------------------------------

Unbedenklichkeitsbescheinigungen für unser Unternehmen einzuholen.

Die BG BAU ist befugt, Auskunft über

- die Erfüllung unserer bisherigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BG BAU,
- unsere bei der BG BAU veranlagten Unternehmensteile und
- unsere Arbeitsentgelte, die den aktuellen Beitragsvorschüssen zugrunde liegen,

zu geben.

Die BG BAU ist für den Fall, dass eine Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht ausgestellt werden kann, befugt, die **Ablehnung der Unbedenklichkeitsbescheinigung** und die entsprechende Begründung an den/die oben bezeichnete(n) Auftraggeber(in)/Präqualifizierungsstelle zu senden.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des/der/aller Vertretungsberechtigten
---------------------	---

Wichtig: Bei Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) ist die Unterschrift aller Gesellschafter(innen) erforderlich.

Anlage 7

Tabellarische Übersicht

Nr.	Behörde	Verantwortlichkeit	Maßnahmen des Baustellenleiters	Eingriffsmöglichkeiten der Kontrollorgane
1	Behörden der Zollverwaltung, ggf. unterstützt gemäß § 2 Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz von u. a.: <ul style="list-style-type: none"> - staatliche Gewerbeaufsicht, - Ausländeramt, - Ordnungsamt (Schwarzarbeit), - Finanzbehörden, - Polizei. 	Überprüfung auf Leistungsmissbrauch, Verstöße gegen das AEntG und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, ferner der Arbeitsurlaubnisse von arbeitsurlaubspflichtigen Ausländern. Rechtsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> - Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, - Arbeitnehmer-Entsendegesetz, - Arbeitnehmer-Überlassungsgesetz (AÜG). 	<p>Bereithalten maßgeblicher Papiere und Arbeitsgenehmigungen, Stundenmachweise.</p> <p>Baustellentagebuch.</p> <p>Prüfungsverfügung (Anlage 5) und Dienstausweis des Prüfers zeigen lassen. Hinweisblatt zur Prüfungsverfügung muss gelesen werden (vorher!).</p> <p>Folgende Fragen müssen vom Baustellenpersonal beantwortet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personalausweis, Pass oder ggf. Ausweisersatzdokument, - Name des Arbeitgebers, - Firma, Anschrift, - Höhe des Arbeitslohnes, - Krankenkasse, - Bezug anderer Leistungen (Arbeitslosengeld; Arbeitslosengeld II), - Arbeitsurlaubnis (Ausländer), - Personalpapiere für EU-Ausländer. <p>Illegale Beschäftigung verhindern.</p>	<p><u>Eingriffsmöglichkeiten der Kontrollorgane</u></p> <p>Befragen aller Arbeitnehmer gemäß AEntG und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.</p> <p><u>Untersagen der Beschäftigung</u> ausländischer Arbeitnehmer ohne Ausweis (jedoch nicht, wenn dadurch unzumutbare Behinderungen und evtl. Schadenersatzforderungen ausgelöst werden).</p> <p><u>Information des Ausländeramtes</u>, wenn bei ausländischen Arbeitnehmern keine Aufenthaltserlaubnis vorliegt.</p> <p><u>Untersagen der Arbeiten</u> bei fehlender Arbeitsgenehmigung; Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen bei Nichtbefolgung dieses Verbots. Hier kann eine Straftat vorliegen.</p> <p><u>Benachrichtigung des Ordnungsamtes</u> (z. B. wenn Arbeiten ausgeführt werden, für die das Unternehmen nicht in die Handwerksrolle eingetragen bzw. bei der IHK angemeldet ist).</p> <p><u>Vorläufige Festnahme</u>.</p> <p><u>Erkennungsdienstliche Maßnahmen</u>.</p> <p><u>Vernehmungen</u> zur Person und zur Sache.</p> <p><u>Vernehmungen</u> des Baustellenleiters und anderer Arbeitnehmer als Zeugen.</p> <p><u>Ausgestaltung der Verkehrssicherungsmaßnahmen</u> (z. B. zeitliche Beschränkung von Straßensperren).</p>
2	Polizei	Werden neben FKS tätig, wenn diese mit illegal beschäftigten Arbeitnehmern rechnen.		
3	Straßenverkehrsbehörde / Polizei	Fortdauernde Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sofern Bauvorhaben im öffentlichen Verkehrsraum betrieben werden.	Notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.	
4	Gewerbeaufsicht	§ 139b Gewerbeordnung schreibt dem Gewerbeaufsichtsbeamten lediglich die Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen vor. In Zusammenarbeit mit Berufsgenossenschaften werden auch die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen überprüft. Ggf. können in den entsprechenden Landesgesetzen weitere Überwachungsaufgaben formuliert werden.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bereithalten aller maßgeblichen Arbeitspapiere wie: <ul style="list-style-type: none"> - Personalausweis, Pass oder ggf. Ausweisersatzdokument; - Arbeitsgenehmigung für Ausländer von außerhalb der EU; - Identifikationspapiere für EU-Ausländer für alle Beschäftigten. 2. Sicherstellen der Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen (Dokumente siehe Nr. 2). 	<p>Gewerbeuntersagung gemäß § 35 Gewerbeordnung.</p>

Nr.	Behörde	Verantwortlichkeit	Maßnahmen des Baustellenleiters	Eingriffsmöglichkeiten der Kontrollorgane
5	Berufsgenossenschaft	Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.	Bereithalten der Dokumentation der „Gefährdungsbeurteilung“ gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG. Bei Umgang mit Gefahrstoffen (Regelfall) bereithalten: – Gefährstoffkataster, – arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen, – Nachweis durchgeführter Unterweisungen.	Feststellung grober Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften oder gegen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung bzw. einschlägiger Technischer Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Meldung an zuständige Bauämter ist zu erwarten. Zur Abwehr einer akuten Gefahr ist mit umgehendem Baustopp durch Bauamt zu rechnen.
6	Bauaufsichtsbehörden Oberste (Landesbauministerien) Obere (Regierungspräsidenten, Oberstadtdirektoren)	Keine Berührung zur Baustellenebene. Den Bauaufsichtsbehörden obliegt es, bei Errichtung, Änderung, Abbruch und Unterhaltung baulicher Anlagen die Einhaltung der öffentlich- und privatrechtlichen Vorschriften und die hiernach ergangenen Anordnungen zu überwachen.	-	-
	Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauordnungsämter und Bauaufsichtsämter der Kreise und kreisfreien Städte)	Entscheidung über die Baugenehmigung durch Überprüfung der Bauvorhaben hinsichtlich Übereinstimmung mit Landesbauordnung, der kommunalen Bauleitplanung. In manchen Ländern wird diese hoheitliche Aufgabe durch vereidigte Sachverständige wahrgenommen. Untere Bauaufsichtsbehörden überprüfen auch die Zulässigkeit der verwendeten Materialien gemäß Gefahrstoffverordnung sowie technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).	Bereithalten der maßgeblichen Dokumente, insbesondere: – Sicherheitsdatenblätter verwendeter Materialien; – Kommunale Bauleitplanung; – Genehmigte Bauanträge. Bezüglich der Zulässigkeit der verwendeten Materialien (Sicherheitsdatenblätter) ist der Baustellenleiter des Generalunternehmers jedoch nicht für die Ausbaugewerke mit verantwortlich. Der Baustellenleiter hält Sicherheitsdatenblätter seiner Materialien bereit.	Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten, wenn: – ohne Baugenehmigung gebaut wird, – von genehmigter Bauvorlage abgewichen wird, – Brauchbarkeit der Baustoffe, Bauteile oder Einrichtungen nicht gewährleistet ist, – eine ordnungsgemäße Pflichterfüllung der am Bau Beteiligten nicht gewährleistet ist. Versiegelung der Baustelle. Amtlicher Gewahrsam von Gerät und Maschinen, etc.
7	Naturschutzbehörde / Forstbehörde	Wahrung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, z. B. der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).	Beachtung der gegebenen Vorschriften.	Mittteilung an die Bauämter, wenn Belange des Natur- und Landschaftsschutzes in besonderem Maße betroffen sind, z. B. bei unangemessen großem Flächenverbrauch für Baustelleneinrichtung in Naturschutzgebieten.

Nr.	Behörde	Verantwortlichkeit	Maßnahmen des Baustellenleiters	Eingriffsmöglichkeiten der Kontrollorgane
8	Immissionsschutzbehörde / Amt für Abfallwirtschaft	Zusammengefasste Zuständigkeiten der Naturschutzbehörden, Forstbehörden, Wasserbehörden. Gelegentlich werden auch isolierte Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft wahrgenommen.	Beachtung der Bestimmungen wie z ifd. Nr. 6 und 7.	<p>Wie ifd. Nr. 6 und 7. Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stilllegung nicht genehmigter Anlagen, - Stilllegung von Baumaschinen (z. B. wegen Lärm), - Festlegung zu nutzender Verkehrswege, - Untersagung, ein bestimmtes Bauverfahren anzuwenden (z. B. Rammarbeiten wegen Lärm / Erschütterung), - Anordnung spezieller Schutzmaßnahmen (Einhausungen, Schallschutzmaßnahmen), - teilweiser Baustopp bei unerwartetem Auftreten kontaminierter Materialien bis zur Klärung des ordnungsgemäßen Entsorgungsweges, - womöglich Anordnung chemischer Analyse kontaminierter Materials, - Untersagung der Entsorgung von Abfällen, soweit Anschluss- und Benutzungszwängen zuwider gehandelt wird.
9	Wasserbehörde	Überwachung der Einhaltung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) gemäß § 21 WHG	Verhinderung jeglicher Gefährdung des Grundwassers.	<p><u>Versagung der Erlaubnis und Bewilligung</u>, wenn gegen § 1a Abs.2 WHG verstoßen wird: „Jedermann ist verpflichtet, ..., die ... erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wasser oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten ...“ (Beispiele: auslaufende, Wasser gefährdende Stoffe aus Maschinen, z. B. nicht biologisch abbaubare Hydrauliköle, insbesondere beim Einsatz in Wasserschutzgebieten).</p>
10	Luftfahrtbehörde	Sicherung des Luftverkehrs.	Beachtung entsprechender Auflagen.	<p><u>Untersagungsverfügung</u> bei „gefährlichem Eingriff in den Luftverkehr“, z. B. bei Aufbau eines zu hohen, unbeleuchteten Krans in Einflugschneisen, Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe von Flugsicherungsrichtungen (Leitfeuer, Rollfeld).</p>

Checkliste Baustellenkontrollen

- **Was kontrolliert der Zoll?**
 - Meldepflichten der Arbeitgeber
 - Sozialleistungsbezug
 - Angaben des Arbeitgebers, die für Sozialleistungen erheblich sind
 - bei ausländischen Arbeitnehmern die erforderlichen Aufenthaltstitel und ob die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger als für vergleichbare inländische Arbeitnehmer sind
 - Einhaltung der Arbeitsbedingungen, insbesondere nach dem AEntG und dem MiLoG
 - steuerrechtliche Pflichten (z.B. Entrichtung der Lohnsteuer und Umsatzsteuer)
- **Unterlagen, die vorgelegt bzw. bereitgehalten werden müssen**

Arbeitnehmer und Selbständige: gültiges Ausweisdokument (z.B. Personalausweis); bei Ausländern zusätzlich: gültiger Aufenthaltstitel/Duldung/Aufenthaltsgestattung

Arbeitgeber

 - Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen, aus denen sich Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten ergeben können, z.B.
 - o Nachweise über Meldungen zur Sozialversicherung im Inland und Ausland
 - o Lohnabrechnungen
 - o Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen einschließlich Auslösungen und Urlaubskassenbeiträge (Quittungen, Lohnzettel)
 - o Arbeitsverträge bzw. Dokumente, die dem Arbeitsvertrag nach den Regelungen des Heimatlandes entsprechen
 - o Arbeitszeitchronik (z.B. Stundenzettel, Anwesenheitslisten, Urlaubslisten etc.)
 - o Nachweise über steuerfreie Zuschläge
 - o Konten, Buchungsbelege
 - o ggf. Verträge mit Subunternehmen
 - o Werkvertrag mit Leistungsverzeichnis
 - Arbeitszeitchronik: Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie Pausen der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren
 - Nachweis des schriftlichen Hinweises auf die Mitführungspflicht eines gültigen Ausweisdokuments
- **Ergänzende Unterlagen, die die Prüfung beschleunigen**

Arbeitnehmer:

 - Arbeitsgenehmigung EU
 - Nebeneinkommensbescheinigung
 - Entsendebescheinigung A1 (ehemals E 101)

Arbeitgeber:

 - Namensliste der eingesetzten Arbeitnehmer
 - Kopien der Meldungen nach dem AEntG
 - Bautagebücher
 - Betonlieferscheine

Ausführende Unternehmer:

 - Unterlagen, die Aufschluss über das Vertragsverhältnis zum Auftraggeber geben

Merkblatt für Baustellenleiter

Bei einer Kontrolle sind SOFORT zu informieren:

-	Tel.-Nr.:	E-Mail:
-	Tel.-Nr.:	E-Mail:
-	Tel.-Nr.:	E-Mail:
-	Tel.-Nr.:	E-Mail:
-	Tel.-Nr.:	E-Mail:

Baustellenüberprüfungen/-kontrollen

Bitte beachten Sie, dass die Beamten/Kontrolleure sehr viel Erfahrung mit derartigen Situationen haben. Es wird unauffällig versucht, an möglichst viele Informationen zu kommen. Daher erteilen Sie nur strikt und höflich die Auskünfte, die zwingend geboten sind. Gleiches gilt für Unterlagen. Weitere Informationen können nicht helfen, im schlimmsten Fall schaden sie.

Getreu nach dem Motto: Man kann sich nur reinreden, nicht rausreden!

Allerdings sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach § 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verpflichtet, an Baustellenkontrollen mitzuwirken, d. h. Auskünfte zu geben. Zu folgenden Auskünften sind Sie verpflichtet:

- Name
- beschäftigt bei ... (eigene Firma)
- Anschrift von ... (eigene Firma)
- Krankenkasse
- Höhe des Arbeitslohnes
- Personalausweis, Pass oder ggf. Ausweisersatzdokument

Bei Fragen zu Nachunternehmern sind folgende Informationen zu geben:

- Name des (eigenen) Nachunternehmers
- arbeitet im Werkvertrag für ... (eigene Firma)
- arbeitet völlig selbstständig – keine Vermischung mit Personal der eigenen Firma
- keinerlei direkte Anweisungen an einzelne Arbeitnehmer des Nachunternehmers, außer bei Arbeitssicherheitsbelangen! ("Sie da, Helm aufsetzen!")
- bei Einsatz von osteuropäischem Personal haben Sie Kopien von den Arbeitserlaubnissen vom Nachunternehmer vorliegen und können diese bei Befragung der Beamten vorzeigen.

Alle weiteren Unterlagen werden den Beamten von der zuständigen Abteilung der eigenen Firma zugesandt (sofern gefordert). Ebenso werden alle weiteren Detailfragen von der Zentrale beantwortet.

Damit dieses auch reibungslos und schnell erledigt werden kann, füllen Sie bitte das anliegende Formular (Anlage 10) im Falle von Baustellenkontrollen aus.

Die Meldung muss auch ausgefüllt werden, wenn keine Beanstandungen von den Ämtern festgestellt werden.

Die prüfenden Beamten haben in der Regel eine Prüfungsverfügung dabei. Fertigen Sie für die Zentrale eine Kopie, z. B. ein Foto mit dem Handy/Smartphone.

Ein wichtiger Punkt ist, dass einer Mitnahme von baustelleneigenen Unterlagen förmlich und unverzüglich zu widersprechen ist.

Hat der Widerspruch keinen Erfolg, so hat sich der Baustellenleiter seinen Widerspruch auf dem beigefügten Muster (Anlage 11) bestätigen und die evtl. Mitnahme der Unterlagen quittieren lassen.

In den meisten Fällen genügt es, wenn der Baustellenleiter die Herausgabe bzw. Mitnahme von Unterlagen verneint. Die Beamten kennen in der Regel ihren Kompetenzrahmen und versuchen nur manchmal, die andere Seite zu verunsichern.

Entscheidend ist, dass Unterlagen, die ohne Ihre Erlaubnis mitgenommen werden, im Falle eines Ermittlungsverfahrens nicht gegen die eigene Firma verwandt werden können.

Alle ggf. erforderlichen Unterlagen erhalten die Behörden unverzüglich von der Zentrale.

Seien Sie auch hier höflich und kooperativ. Aber Sie haben eine Zentrale, die diese Dinge koordiniert. Die Vergangenheit hat bewiesen, dass "weniger oft mehr ist".

Bitte bewahren Sie Ruhe bei Überprüfungen und antworten Sie nur auf die Fragen, die Ihnen gestellt werden und die beantwortet werden müssen. Alle darüber hinaus gehenden Fragen möchten bitte an die zuständigen Stellen in der eigenen Firma gestellt werden.

Verwenden Sie aber nicht die Formulierungen: "Das darf ich Ihnen nicht sagen – das geht Sie nichts an!" Lieber: "Darüber habe ich keine Kenntnisse, die Fragen kann Ihnen Herr ... / Frau ... beantworten. Bitte wählen Sie die Tel.-Nr. ..."

Wir hoffen, Ihnen hiermit einen kleinen Leitfaden gegeben zu haben.

Meldung einer Baustellenkontrolle

(sofort nach Durchführung einer Prüfung per Fax oder E-Mail)

Firma:

Baustelle:

Baustellenleiter:

Niederlassung:

Ort:

Datum:

Baustellenleiter / Projektleiter:

Prüfende Behörde / Dienststelle:

Verantwortlicher Leiter der Prüfung:

ausgewiesen durch:

Dienstausweis Nr.:

Anlass der Prüfung:

Feststellungen / offene Fragen / nachzureichende Unterlagen

Behördenmaßnahmen:

Festnahmen:

Baustopp:

Beschlagnahme / Mitgenommene Unterlagen:

Zusätzliche Schilderung / Sonstiges:

Unterschrift, Datum: _____

Widerspruch gegen die Inverwahrungnahme bzw. Sicherstellung von Baustellenunterlagen

Als verantwortlicher Baustellenleiter der Baustelle: widerspreche ich
im Auftrag meiner Firma: förmlich der heute:
durch Dienststelle/Behörde: in Person von:
von mir verlangten Herausgabe folgender Baustellenunterlagen:

-
-
-
-
-

Ich bitte den Prüfer/Verantwortlichen, Herrn/Frau, mir die Tatsache meines Widerspruchs durch Unterschrift zu bestätigen.

Unterschrift verantwortlicher
Kontrolleur:

Die Bestätigung der Tatsache des Widerspruchs wurde

gewährt ,

verweigert

Folgende Unterlagen wurden beschlagnahmt / mitgenommen:

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer - Entsendegesetz - AEntG)

Abschnitt 1

Zielsetzung

§ 1 Zielsetzung

Ziele des Gesetzes sind die Schaffung und Durchsetzung angemessener Mindestarbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Gewährleistung fairer und funktionierender Wettbewerbsbedingungen durch die Erstreckung der Rechtsnormen von Branchentarifverträgen. Dadurch sollen zugleich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten und die Ordnungs- und Befriedungsfunktion der Tarifautonomie gewahrt werden.

Abschnitt 2

Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 2 Allgemeine Arbeitsbedingungen

Die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über

1. die Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundensätze,
2. den bezahlten Mindestjahresurlaub,
3. die Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
4. die Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen,
5. die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und die Hygiene am Arbeitsplatz,
6. die Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und
7. die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen

finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zwingend Anwendung.

Abschnitt 3

Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen

§ 3 Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen

Die Rechtsnormen eines bundesweiten Tarifvertrages finden unter den Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zwingend Anwendung, wenn der Tarifvertrag als Tarifvertrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 für allgemeinverbindlich erklärt ist oder eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a vorliegt. Eines bundesweiten Tarifvertrages bedarf es nicht, soweit Arbeitsbedingungen im Sinne des § 5 Nr. 2 oder 3 Gegenstand tarifvertraglicher Regelungen sind, die zusammengefasst räumlich den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken.

§ 4 Branchen

(1) § 3 gilt für Tarifverträge

1. des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
2. der Gebäudereinigung,
3. für Briefdienstleistungen,
4. für Sicherheitsdienstleistungen,
5. für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
6. für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
7. der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
8. für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch und
9. für Schlachten und Fleischverarbeitung.

Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer - Entsendegesetz - AEntG)

Abschnitt 1

Zielsetzung

§ 1 Zielsetzung

Ziele des Gesetzes sind die Schaffung und Durchsetzung angemessener Mindestarbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Gewährleistung fairer und funktionierender Wettbewerbsbedingungen durch die Erstreckung der Rechtsnormen von Branchentarifverträgen. Dadurch sollen zugleich sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhalten und die Ordnungs- und Befriedungsfunktion der Tarifautonomie gewahrt werden.

Abschnitt 2

Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 2 Allgemeine Arbeitsbedingungen

Die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über

1. die Mindestentgeltsätze einschließlich der Überstundensätze,
 2. den bezahlten Mindestjahresurlaub,
 3. die Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
 4. die Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen,
 5. die Sicherheit, den Gesundheitsschutz und die Hygiene am Arbeitsplatz,
 6. die Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen und
 7. die Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen
- finden auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zwingend Anwendung.

Abschnitt 3

Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen

§ 3 Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen

Die Rechtsnormen eines bundesweiten Tarifvertrages finden unter den Voraussetzungen der §§ 4 bis 6 auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zwingend Anwendung, wenn der Tarifvertrag als Tarifvertrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 für allgemeinverbindlich erklärt ist oder eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a vorliegt. Eines bundesweiten Tarifvertrages bedarf es nicht, soweit Arbeitsbedingungen im Sinne des § 5 Nr. 2 oder 3 Gegenstand tarifvertraglicher Regelungen sind, die zusammengefasst räumlich den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes abdecken.

§ 4 Branchen

(1) § 3 gilt für Tarifverträge

1. des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
2. der Gebäudereinigung,
3. für Briefdienstleistungen,
4. für Sicherheitsdienstleistungen,
5. für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
6. für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
7. der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
8. für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch und
9. für Schlachten und Fleischverarbeitung.

(2) § 3 gilt darüber hinaus für Tarifverträge aller anderen als der in Absatz 1 genannten Branchen, wenn die Erstreckung der Rechtsnormen des Tarifvertrages im öffentlichen Interesse geboten erscheint, um die in § 1

genannten Gesetzesziele zu erreichen und dabei insbesondere einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegen zu wirken.

§ 5 Arbeitsbedingungen

Gegenstand eines Tarifvertrages nach § 3 können sein

1. Mindestentgeltsätze, die nach Art der Tätigkeit, Qualifikation der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und Regionen differieren können, einschließlich der Überstundensätze,
2. die Dauer des Erholungsurlaubs, das Urlaubsentgelt oder ein zusätzliches Urlaubsgeld,
3. die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen nach Nummer 2 durch eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, wenn sichergestellt ist, dass der ausländische Arbeitgeber nicht gleichzeitig zu Beiträgen zu der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien und zu einer vergleichbaren Einrichtung im Staat seines Sitzes herangezogen wird und das Verfahren der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien eine Anrechnung derjenigen Leistungen vorsieht, die der ausländische Arbeitgeber zur Erfüllung des gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Urlaubsanspruchs seines Arbeitnehmers oder seiner Arbeitnehmerin bereits erbracht hat, und
4. Arbeitsbedingungen im Sinne des § 2 Nr. 3 bis 7.

Die Arbeitsbedingungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 umfassen auch Regelungen zur Fälligkeit entsprechender Ansprüche einschließlich hierzu vereinbarter Ausnahmen und deren Voraussetzungen.

§ 6 Besondere Regelungen

(1) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Erstmontage- oder Einbauarbeiten, die Bestandteil eines Liefervertrages sind, für die Inbetriebnahme der gelieferten Güter unerlässlich sind und von Facharbeitern oder Facharbeiterinnen oder angelernten Arbeitern oder Arbeiterinnen des Lieferunternehmens ausgeführt werden, wenn die Dauer der Entsendung acht Tage nicht übersteigt. Satz 1 gilt nicht für Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und nicht für Arbeitsbedingungen nach § 5 Nr. 4.

(2) Im Falle eines Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 findet dieser Abschnitt Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung im Sinne des fachlichen Geltungsbereichs des Tarifvertrages überwiegend Bauleistungen gemäß § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt.

(3) Im Falle eines Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 findet dieser Abschnitt Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung überwiegend Gebäudereinigungsleistungen erbringt.

(4) Im Falle eines Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nr. 3 findet dieser Abschnitt Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung überwiegend gewerbs- oder geschäftsmäßig Briefsendungen für Dritte befördert.

(5) Im Falle eines Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nr. 4 findet dieser Abschnitt Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung überwiegend Dienstleistungen des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes oder Kontroll- und Ordnungsdienste erbringt, die dem Schutz von Rechtsgütern aller Art, insbesondere von Leben, Gesundheit oder Eigentum dienen.

(6) Im Falle eines Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 findet dieser Abschnitt Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung im Auftrag eines Dritten überwiegend auf inländischen Steinkohlebergwerken Grubenräume erstellt oder sonstige untertägige bergbauliche Spezialarbeiten ausführt.

(7) Im Falle eines Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nr. 6 findet dieser Abschnitt Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung gewerbsmäßig überwiegend Textilien für gewerbliche Kunden sowie öffentlich-rechtliche oder kirchliche Einrichtungen wäscht, unabhängig davon, ob die Wäsche im Eigentum der Wäscherei oder des Kunden steht. Dieser Abschnitt findet keine Anwendung auf Wäschereidienstleistungen, die von Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

(8) Im Falle eines Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nr. 7 findet dieser Abschnitt Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung überwiegend Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sammelt, befördert, lagert, beseitigt oder verwertet oder Dienstleistungen des Kehrens und Reinigens öffentlicher Verkehrsflächen und Schnee- und Eisbeseitigung von öffentlichen Verkehrsflächen einschließlich Streudienste erbringt.

(9) Im Falle eines Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nr. 8 findet dieser Abschnitt Anwendung, wenn der Betrieb oder die selbstständige Betriebsabteilung überwiegend Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch durchführt. Ausgenommen sind Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(10) Im Falle eines Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nummer 9 findet dieser Abschnitt Anwendung in Betrieben und selbstständigen Betriebsabteilungen, in denen überwiegend geschlachtet oder Fleisch verarbeitet wird (Betriebe der Fleischwirtschaft) sowie in Betrieben und selbstständigen Betriebsabteilungen, die ihre Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen überwiegend in Betrieben der Fleischwirtschaft einsetzen. Das Schlachten umfasst dabei alle

Tätigkeiten des Schlachtens und Zerlegens von Tieren mit Ausnahme von Fischen. Die Verarbeitung umfasst alle Tätigkeiten der Weiterverarbeitung von beim Schlachten gewonnenen Fleischprodukten zur Herstellung von Nahrungsmitteln sowie deren Portionierung und Verpackung. Nicht erfasst ist die Verarbeitung, wenn die Behandlung, die Portionierung oder die Verpackung beim Schlachten gewonnener Fleischprodukte direkt auf Anforderung des Endverbrauchers erfolgt.

§ 7 Rechtsverordnung für die Fälle des § 4 Absatz 1

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Parteien eines Tarifvertrages im Sinne von § 4 Absatz 1 sowie §§ 5 und 6 kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die Rechtsnormen dieses Tarifvertrages auf alle unter seinen Geltungsbereich fallenden und nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung finden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint, um die in § 1 genannten Gesetzesziele zu erreichen.

(2) Kommen in einer Branche mehrere Tarifverträge mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich zur Anwendung, hat der Ordnungsgeber bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 im Rahmen einer Gesamtabwägung ergänzend zu den in § 1 genannten Gesetzeszielen die Repräsentativität der jeweiligen Tarifverträge zu berücksichtigen. Bei der Feststellung der Repräsentativität ist vorrangig abzustellen auf

1. die Zahl der von den jeweils tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigten unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
2. die Zahl der jeweils unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Mitglieder der Gewerkschaft, die den Tarifvertrag geschlossen hat.

(3) Liegen für mehrere Tarifverträge Anträge auf Allgemeinverbindlicherklärung vor, hat der Ordnungsgeber mit besonderer Sorgfalt die von einer Auswahlentscheidung betroffenen Güter von Verfassungsrang abzuwägen und die widerstreitenden Grundrechtsinteressen zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

(4) Vor Erlass der Rechtsverordnung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung fallenden Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, den Parteien des Tarifvertrages sowie in den Fällen des Absatzes 2 den Parteien anderer Tarifverträge und paritätisch besetzten Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber zumindest teilweise im Geltungsbereich der Rechtsverordnung festlegen, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung.

(5) Wird in einer Branche nach § 4 Absatz 1 erstmals ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, wird nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 der Ausschuss nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes (Tarifausschuss) befasst. Stimmen mindestens vier Ausschussmitglieder für den Antrag oder gibt der Tarifausschuss innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme ab, kann eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen werden. Stimmen zwei oder drei Ausschussmitglieder für den Antrag, kann eine Rechtsverordnung nur von der Bundesregierung erlassen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Tarifverträge nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 8.

§ 7a Rechtsverordnung für die Fälle des § 4 Absatz 2

(1) Auf gemeinsamen Antrag der Parteien eines Tarifvertrages im Sinne von § 4 Absatz 2 sowie §§ 5 und 6 Absatz 1 kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die Rechtsnormen dieses Tarifvertrages auf alle unter seinen Geltungsbereich fallenden und nicht an ihn gebundenen Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung finden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint, um die in § 1 genannten Gesetzesziele zu erreichen und dabei insbesondere einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegenzuwirken.

(2) § 7 Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Vor Erlass der Rechtsverordnung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung fallenden und den möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern sowie Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, den Parteien des Tarifvertrages sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften, Vereinigungen der Arbeitgeber und paritätisch besetzten Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung. Die Gelegenheit zur Stellungnahme umfasst insbesondere auch die Frage, inwieweit eine Erstreckung der Rechtsnormen des Tarifvertrages geeignet ist, die in § 1 genannten Gesetzesziele zu erfüllen und dabei insbesondere einem Verdrängungswettbewerb über die Lohnkosten entgegenzuwirken.

(4) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, wird nach Ablauf der Frist nach Absatz 3 der Ausschuss nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tarifvertragsgesetzes (Tarifausschuss) befasst. Stimmen mindestens vier Ausschussmitglieder für den Antrag oder gibt der Tarifausschuss innerhalb von zwei Monaten keine Stellungnahme ab, kann eine

Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen werden. Stimmen zwei oder drei Ausschussmitglieder für den Antrag, kann eine Rechtsverordnung nur von der Bundesregierung erlassen werden.

§ 8 Pflichten des Arbeitgebers zur Gewährung von Arbeitsbedingungen

(1) Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland, die unter den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a fallen, sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mindestens die in dem Tarifvertrag für den Beschäftigungsort vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren sowie einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien die ihr nach § 5 Nr. 3 zustehenden Beiträge zu leisten. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die entsprechende Verpflichtung kraft Tarifbindung nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes oder kraft Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a besteht.

(2) Ein Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Tarifvertrag nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2, der durch Allgemeinverbindlicherklärung sowie einen Tarifvertrag nach §§ 4 bis 6, der durch Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a auf nicht an ihn gebundene Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erstreckt wird, auch dann einzuhalten, wenn er nach § 3 des Tarifvertragsgesetzes oder kraft Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes an einen anderen Tarifvertrag gebunden ist.

(3) Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin vom Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a fallen, hat der Verleiher zumindest die in diesem Tarifvertrag oder in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren sowie die der gemeinsamen Einrichtung nach diesem Tarifvertrag zustehenden Beiträge zu leisten; dies gilt auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages oder dieser Rechtsverordnung fällt.

§ 9 Verzicht, Verwirkung

Ein Verzicht auf den entstandenen Anspruch auf das Mindestentgelt nach § 8 ist nur durch gerichtlichen Vergleich zulässig; im Übrigen ist ein Verzicht ausgeschlossen. Die Verwirkung des Anspruchs der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen auf das Mindestentgelt nach § 8 ist ausgeschlossen. Ausschlussfristen für die Geltendmachung des Anspruchs können ausschließlich in dem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag nach den §§ 4 bis 6 oder dem der Rechtsverordnung nach § 7 zugrunde liegenden Tarifvertrag geregelt werden; die Frist muss mindestens sechs Monate betragen.

Abschnitt 4 Arbeitsbedingungen in der Pflegebranche

§ 10 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die Pflegebranche. Diese umfasst Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die überwiegend ambulante, teilstationäre oder stationäre Pflegeleistungen oder ambulante Krankenpflegeleistungen für Pflegebedürftige erbringen (Pflegebetriebe). Pflegebedürftig ist, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens vorübergehend oder auf Dauer der Hilfe bedarf. Keine Pflegebetriebe im Sinne des Satzes 2 sind Einrichtungen, in denen die Leistungen zur medizinischen Vorsorge, zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung kranker oder behinderter Menschen im Vordergrund des Zweckes der Einrichtung stehen, sowie Krankenhäuser.

§ 11 Rechtsverordnung

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass die von einer nach § 12 errichteten Kommission vorgeschlagenen Arbeitsbedingungen nach § 5 Nr. 1 und 2 auf alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unter den Geltungsbereich einer Empfehlung nach § 12 Abs. 4 fallen, Anwendung finden.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 neben den in § 1 genannten Gesetzeszielen die Sicherstellung der Qualität der Pflegeleistung sowie den Auftrag kirchlicher und sonstiger Träger der freien Wohlfahrtspflege nach § 11 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen.

(3) Vor Erlass einer Rechtsverordnung gibt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den in den Geltungsbereich der Rechtsverordnung fallenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie den Parteien von Tarifverträgen, die zumindest teilweise in den fachlichen Geltungsbereich der Rechtsverordnung fallen, und paritätisch besetzten Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche festlegen, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung.

§ 12 Kommission

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales errichtet eine Kommission zur Erarbeitung von Arbeitsbedingungen oder deren Änderung. Die Errichtung erfolgt im Einzelfall auf Antrag einer Tarifvertragspartei aus der Pflegebranche oder der Dienstgeberseite oder der Dienstnehmerseite von paritätisch besetzten Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche festlegen.

(2) Die Kommission besteht aus acht Mitgliedern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales benennt je zwei geeignete Personen sowie jeweils einen Stellvertreter aufgrund von Vorschlägen

1. der Gewerkschaften, die in der Pflegebranche tarifzuständig sind,
2. der Vereinigungen der Arbeitgeber in der Pflegebranche,
3. der Dienstnehmerseite der in Absatz 1 genannten paritätisch besetzten Kommissionen sowie
4. der Dienstgeberseite der in Absatz 1 genannten paritätisch besetzten Kommissionen.

(3) Die Sitzungen der Kommission werden von einem oder einer nicht stimmberechtigten Beauftragten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geleitet. Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Kommission beschließt unter Berücksichtigung der in den §§ 1 und 11 Abs. 2 genannten Ziele Empfehlungen zur Festsetzung von Arbeitsbedingungen nach § 5 Nr. 1 und 2. Sie kann eine Ausschlussfrist empfehlen, die den Anforderungen des § 9 Satz 3 entspricht. Empfehlungen sind schriftlich zu begründen.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Ein Beschluss der Kommission bedarf jeweils einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder

1. der Gruppe der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2,
2. der Gruppe der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 und 4,
3. der Gruppe der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 sowie
4. der Gruppe der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und 4.

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich; der Inhalt ihrer Beratungen ist vertraulich.

(6) Mit Beschlussfassung über Empfehlungen nach Absatz 4 wird die Kommission aufgelöst.

§ 13 Rechtsfolgen

Eine Rechtsverordnung nach § 11 steht für die Anwendung der §§ 8 und 9 sowie der Abschnitte 5 und 6 einer Rechtsverordnung nach § 7 gleich.

Abschnitt 4a

Arbeitsbedingungen im Gewerbe des grenzüberschreitenden Straßentransports von Euro-Bargeld

§ 13a Gleichstellung

Die Verordnung (EU) Nr. 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über den gewerbsmäßig grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen den Mitgliedstaaten des Euroraums (ABl. L 316 vom 29.11.2011, S. 1) steht für die Anwendung der §§ 8 und 9 sowie der Abschnitte 5 und 6 einer Rechtsverordnung nach § 7 gleich.

Abschnitt 5

Zivilrechtliche Durchsetzung

§ 14 Haftung des Auftraggebers

Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach §

8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Das Mindestentgelt im Sinne des Satzes 1 umfasst nur den Betrag, der nach Abzug der Steuern und der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung oder entsprechender Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen auszuzahlen ist (Nettoentgelt).

§ 15 Gerichtsstand

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes entsandt sind oder waren, können eine auf den Zeitraum der Entsendung bezogene Klage auf Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 2, 8 oder 14 auch vor einem deutschen Gericht für Arbeitsachen erheben. Diese Klagemöglichkeit besteht auch für eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 5 Nr. 3 in Bezug auf die ihr zustehenden Beiträge.

Abschnitt 6

Kontrolle und Durchsetzung durch staatliche Behörden

§ 16 Zuständigkeit

Für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 8, soweit sie sich auf die Gewährung von Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beziehen, sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig.

§ 17 Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung und anderer Behörden

Die §§ 2 bis 6, 14, 15, 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. die dort genannten Behörden auch Einsicht in Arbeitsverträge, Niederschriften nach § 2 des Nachweisgesetzes und andere Geschäftsunterlagen nehmen können, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach § 8 geben, und
2. die nach § 5 Abs. 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zur Mitwirkung Verpflichteten diese Unterlagen vorzulegen haben.

Die §§ 16 bis 19 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes finden Anwendung. § 6 Abs. 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes findet entsprechende Anwendung. Für die Datenverarbeitung, die dem in § 16 genannten Zweck oder der Zusammenarbeit mit den Behörden des Europäischen Wirtschaftsraums nach § 20 Abs. 2 dient, findet § 67 Abs. 2 Nr. 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.

§ 18 Meldepflicht

(1) Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 6 Absatz 2 oder einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a, soweit sie Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 vorschreibt, auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin oder mehrere Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschäftigt, verpflichtet, vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält. Wesentlich sind die Angaben über

1. Familienname, Vornamen und Geburtsdatum der von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
2. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,
3. Ort der Beschäftigung, bei Bauleistungen die Baustelle,
4. Ort im Inland, an dem die nach § 19 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
5. Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift in Deutschland des oder der verantwortlich Handelnden,
6. Branche, in die die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsandt werden sollen, und
7. Familienname, Vornamen und Anschrift in Deutschland eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten, soweit dieser oder diese nicht mit dem oder der in Nummer 5 genannten verantwortlich Handelnden identisch ist.

Änderungen bezüglich dieser Angaben hat der Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 unverzüglich zu melden.

(2) Der Arbeitgeber hat der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, dass er seine Verpflichtungen nach § 8 einhält.

(3) Überlässt ein Verleiher mit Sitz im Ausland einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin oder mehrere Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zur Arbeitsleistung einem Entleiher, hat der Entleiher unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache mit folgenden Angaben zuzuleiten:

1. Familienname, Vornamen und Geburtsdatum der überlassenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
2. Beginn und Dauer der Überlassung,
3. Ort der Beschäftigung, bei Bauleistungen die Baustelle,
4. Ort im Inland, an dem die nach § 19 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
5. Familienname, Vornamen und Anschrift in Deutschland eines oder einer Zustellungsbevollmächtigten des Verleihers,
6. Branche, in die die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen entsandt werden sollen, und
7. Familienname, Vornamen oder Firma sowie Anschrift des Verleihers.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Entleiher hat der Anmeldung eine Versicherung des Verleihers beizufügen, dass dieser seine Verpflichtungen nach § 8 einhält.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen,

1. dass, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Anmeldung, Änderungsmeldung und Versicherung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 elektronisch übermittelt werden kann,
2. unter welchen Voraussetzungen eine Änderungsmeldung ausnahmsweise entfallen kann, und
3. wie das Meldeverfahren vereinfacht oder abgewandelt werden kann, sofern die entsandten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Rahmen einer regelmäßig wiederkehrenden Werk- oder Dienstleistung eingesetzt werden oder sonstige Besonderheiten der zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen dies erfordern.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 bestimmen.

§ 19 Erstellen und Bereithalten von Dokumenten

(1) Soweit die Rechtsnormen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 6 Absatz 2 oder einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a über die Zahlung eines Mindestentgelts oder die Einziehung von Beiträgen und die Gewährung von Leistungen im Zusammenhang mit Urlaubsansprüchen auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Satz 1 gilt entsprechend für einen Entleiher, dem ein Verleiher einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin oder mehrere Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen zur Arbeitsleistung überlässt.

(2) Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die für die Kontrolle der Einhaltung eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und § 6 Absatz 2 oder einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a erforderlichen Unterlagen im Inland für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre in deutscher Sprache bereitzuhalten. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten, bei Bauleistungen auf der Baustelle.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verpflichtungen des Arbeitgebers oder eines Entleihers nach § 18 und den Absätzen 1 und 2 hinsichtlich einzelner Branchen oder Gruppen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einschränken.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie die Verpflichtung des Arbeitgebers, die tägliche Arbeitszeit bei ihm beschäftigter Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren, vereinfacht oder abgewandelt werden kann, sofern Besonderheiten der zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen oder Besonderheiten der Branche dies erfordern.

§ 20 Zusammenarbeit der in- und ausländischen Behörden

(1) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die zuständigen örtlichen Landesfinanzbehörden über Meldungen nach § 18 Abs. 1 und 3.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung und die übrigen in § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden dürfen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch mit Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten, die diesem Gesetz entsprechende Aufgaben durchführen oder für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständig sind oder Auskünfte geben können,

ob ein Arbeitgeber seine Verpflichtungen nach § 8 erfüllt. Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach § 23 Abs. 1 bis 3, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt.

(4) (weggefallen)

§ 21 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber oder Bewerberinnen für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 23 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne des Satzes 1 besteht.

(2) Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 23 zuständigen Behörden dürfen öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.

(3) Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 oder 2 an oder verlangen von Bewerbern oder Bewerberinnen eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. Im Falle einer Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin können öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern.

(4) Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro fordert der öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 für den Bewerber oder die Bewerberin, der oder die den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

(5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber oder die Bewerberin zu hören.

§ 22 (weggefallen)

§ 23 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leistet,
2. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
3. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,
4. entgegen § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
5. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zuleitet,
6. entgegen § 18 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, eine Änderungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
7. entgegen § 18 Abs. 2 oder 4 eine Versicherung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beifügt,
8. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt oder
9. entgegen § 19 Abs. 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leistet oder

2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 eine dort genannte Arbeitsbedingung nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder einen Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig leistet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 16 genannten Behörden jeweils für ihren Geschäftsbereich.
- (5) Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die Vollziehung des Vermögensarrestes nach § 111e der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die in § 16 genannten Behörden gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 24 Evaluation

Die nach § 7 festgesetzten Mindestentgeltsätze sind im Hinblick auf ihre Beschäftigungswirkungen, insbesondere auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sowie die Schaffung angemessener Mindestarbeitsbedingungen, fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu überprüfen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns
(Mindestlohngesetz - MiLoG)

Abschnitt 1
Festsetzung des allgemeinen Mindestlohns

Unterabschnitt 1
Inhalt des Mindestlohns

- § 1 Mindestlohn
- § 2 Fälligkeit des Mindestlohns
- § 3 Unabdingbarkeit des Mindestlohns

Unterabschnitt 2
Mindestlohnkommission

- § 4 Aufgabe und Zusammensetzung
- § 5 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 6 Vorsitz
- § 7 Beratende Mitglieder
- § 8 Rechtsstellung der Mitglieder
- § 9 Beschluss der Mindestlohnkommission
- § 10 Verfahren der Mindestlohnkommission
- § 11 Rechtsverordnung
- § 12 Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn; Kostenträgerschaft

Abschnitt 2
Zivilrechtliche Durchsetzung

- § 13 Haftung des Auftraggebers

Abschnitt 3
Kontrolle und
Durchsetzung durch staatliche Behörden

- § 14 Zuständigkeit
- § 15 Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung und anderer Behörden; Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers
- § 16 Meldepflicht
- § 17 Erstellen und Bereithalten von Dokumenten
- § 18 Zusammenarbeit der in- und ausländischen Behörden
- § 19 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 20 Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung des Mindestlohns
- § 21 Bußgeldvorschriften

Abschnitt 4
Schlussvorschriften

- § 22 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 23 Evaluation
- § 24 (weggefallen)

Abschnitt 1
Festsetzung des allgemeinen Mindestlohns

Unterabschnitt 1
Inhalt des Mindestlohns

§ 1 Mindestlohn

(1) Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.

(2) Die Höhe des Mindestlohns beträgt ab dem 1. Januar 2015 brutto 8,50 Euro je Zeitzunde. Die Höhe des Mindestlohns kann auf Vorschlag einer ständigen Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission) durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden.

(3) Die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor, soweit die Höhe der auf ihrer Grundlage festgesetzten Branchenmindestlöhne die Höhe des Mindestlohns nicht unterschreitet. Der Vorrang nach Satz 1 gilt entsprechend für einen auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes.

§ 2 Fälligkeit des Mindestlohns

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer den Mindestlohn

1. zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit,
2. spätestens am letzten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, zu zahlen. Für den Fall, dass keine Vereinbarung über die Fälligkeit getroffen worden ist, bleibt § 614 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehenden und auf einem schriftlich vereinbarten Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer monatlichen Erfassung durch bezahlte Freizeitgewährung oder Zahlung des Mindestlohns auszugleichen, soweit der Anspruch auf den Mindestlohn für die geleisteten Arbeitsstunden nach § 1 Absatz 1 nicht bereits durch Zahlung des verstetigten Arbeitsentgelts erfüllt ist. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitgeber nicht ausgeglichene Arbeitsstunden spätestens in dem auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgenden Kalendermonat auszugleichen. Die auf das Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden dürfen monatlich jeweils 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nicht übersteigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wertguthabenvereinbarungen im Sinne des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Satz 1 gilt entsprechend für eine im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbare ausländische Regelung.

§ 3 Unabdingbarkeit des Mindestlohns

Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, sind insoweit unwirksam. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann auf den entstandenen Anspruch nach § 1 Absatz 1 nur durch gerichtlichen Vergleich verzichten; im Übrigen ist ein Verzicht ausgeschlossen. Die Verwirkung des Anspruchs ist ausgeschlossen.

Unterabschnitt 2 Mindestlohnkommission

§ 4 Aufgabe und Zusammensetzung

(1) Die Bundesregierung errichtet eine ständige Mindestlohnkommission, die über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns befindet.

(2) Die Mindestlohnkommission wird alle fünf Jahre neu berufen. Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, sechs weiteren stimmberechtigten ständigen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus Kreisen der Wissenschaft ohne Stimmrecht (beratende Mitglieder).

§ 5 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Die Bundesregierung beruft je drei stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer aus Kreisen der Vereinigungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften. Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sollen jeweils mindestens eine Frau und einen Mann als stimmberechtigte Mitglieder vorschlagen. Werden auf Arbeitgeber- oder auf Arbeitnehmerseite von den Spitzenorganisationen mehr als drei Personen vorgeschlagen, erfolgt die Auswahl zwischen den Vorschlägen im Verhältnis zur Bedeutung der jeweiligen Spitzenorganisationen für die Vertretung der Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerinteressen im Arbeitsleben des Bundesgebietes. Übt eine Seite ihr Vorschlagsrecht nicht aus, werden die

Mitglieder dieser Seite durch die Bundesregierung aus Kreisen der Vereinigungen von Arbeitgebern oder Gewerkschaften berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 und 4 ein neues Mitglied berufen.

§ 6 Vorsitz

(1) Die Bundesregierung beruft die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf gemeinsamen Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

(2) Wird von den Spitzenorganisationen kein gemeinsamer Vorschlag unterbreitet, beruft die Bundesregierung jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Vorsitz wechselt zwischen den Vorsitzenden nach jeder Beschlussfassung nach § 9. Über den erstmaligen Vorsitz entscheidet das Los. § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Scheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende aus, wird nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender berufen.

§ 7 Beratende Mitglieder

(1) Die Bundesregierung beruft auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusätzlich je ein beratendes Mitglied aus Kreisen der Wissenschaft. Die Bundesregierung soll darauf hinwirken, dass die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Frau und einen Mann als beratendes Mitglied vorschlagen. Das beratende Mitglied soll in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen zu

1. einer Spitzenorganisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer,
2. einer Vereinigung der Arbeitgeber oder einer Gewerkschaft oder
3. einer Einrichtung, die von den in der Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Vereinigungen getragen wird.

§ 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 und Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die beratenden Mitglieder unterstützen die Mindestlohnkommission insbesondere bei der Prüfung nach § 9 Absatz 2 durch die Einbringung wissenschaftlichen Sachverständs. Sie haben das Recht, an den Beratungen der Mindestlohnkommission teilzunehmen.

§ 8 Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Mindestlohnkommission unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit keinen Weisungen.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Mindestlohnkommission ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder der Mindestlohnkommission erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrtkosten entsprechend den für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften. Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrtkosten setzt im Einzelfall die oder der Vorsitzende der Mindestlohnkommission fest.

§ 9 Beschluss der Mindestlohnkommission

(1) Die Mindestlohnkommission hat über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohns erstmals bis zum 30. Juni 2016 mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zu beschließen. Danach hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns zu beschließen.

(2) Die Mindestlohnkommission prüft im Rahmen einer Gesamtabwägung, welche Höhe des Mindestlohns geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Die Mindestlohnkommission orientiert sich bei der Festsetzung des Mindestlohns nachlaufend an der Tarifentwicklung.

(3) Die Mindestlohnkommission hat ihren Beschluss schriftlich zu begründen.

(4) Die Mindestlohnkommission evaluiert laufend die Auswirkungen des Mindestlohns auf den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Wettbewerbsbedingungen und die Beschäftigung im Bezug auf bestimmte Branchen und Regionen sowie die Produktivität und stellt ihre Erkenntnisse der Bundesregierung in einem Bericht alle zwei Jahre gemeinsam mit ihrem Beschluss zur Verfügung.

§ 10 Verfahren der Mindestlohnkommission

(1) Die Mindestlohnkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse der Mindestlohnkommission werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung hat sich die oder der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, macht die oder der Vorsitzende einen Vermittlungsvorschlag. Kommt nach Beratung über den Vermittlungsvorschlag keine Stimmenmehrheit zustande, übt die oder der Vorsitzende ihr oder sein Stimmrecht aus.

(3) Die Mindestlohnkommission kann Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Vereinigungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Wohlfahrtsverbände, Verbände, die wirtschaftliche und soziale Interessen organisieren, sowie sonstige von der Anpassung des Mindestlohns Betroffene vor Beschlussfassung anhören. Sie kann Informationen und fachliche Einschätzungen von externen Stellen einholen.

(4) Die Sitzungen der Mindestlohnkommission sind nicht öffentlich; der Inhalt ihrer Beratungen ist vertraulich. Die übrigen Verfahrensregelungen trifft die Mindestlohnkommission in einer Geschäftsordnung.

§ 11 Rechtsverordnung

(1) Die Bundesregierung kann die von der Mindestlohnkommission vorgeschlagene Anpassung des Mindestlohns durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verbindlich machen. Die Rechtsverordnung tritt am im Beschluss der Mindestlohnkommission bezeichneten Tag, frühestens aber am Tag nach Verkündung in Kraft. Die Rechtsverordnung gilt, bis sie durch eine neue Rechtsverordnung abgelöst wird.

(2) Vor Erlass der Rechtsverordnung erhalten die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vereinigungen von Arbeitgebern und Gewerkschaften, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die Wohlfahrtsverbände sowie die Verbände, die wirtschaftliche und soziale Interessen organisieren, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt drei Wochen; sie beginnt mit der Bekanntmachung des Verordnungsentwurfs.

§ 12 Geschäfts- und Informationsstelle für den Mindestlohn; Kostenträgerschaft

(1) Die Mindestlohnkommission wird bei der Durchführung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle untersteht insoweit fachlich der oder dem Vorsitzenden der Mindestlohnkommission.

(2) Die Geschäftsstelle wird bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als selbständige Organisationseinheit eingerichtet.

(3) Die Geschäftsstelle informiert und berät als Informationsstelle für den Mindestlohn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Unternehmen zum Thema Mindestlohn.

(4) Die durch die Tätigkeit der Mindestlohnkommission und der Geschäftsstelle anfallenden Kosten trägt der Bund.

Abschnitt 2

Zivilrechtliche Durchsetzung

§ 13 Haftung des Auftraggebers

§ 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt 3

Kontrolle und Durchsetzung durch staatliche Behörden

§ 14 Zuständigkeit

Für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach § 20 sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig.

§ 15 Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung und anderer Behörden; Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

Die §§ 2 bis 6, 14, 15, 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass

1. die dort genannten Behörden auch Einsicht in Arbeitsverträge, Niederschriften nach § 2 des Nachweisgesetzes und andere Geschäftsunterlagen nehmen können, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung des Mindestlohns nach § 20 geben, und
2. die nach § 5 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zur Mitwirkung Verpflichteten diese Unterlagen vorzulegen haben.

§ 6 Absatz 3 sowie die §§ 16 bis 19 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Meldepflicht

(1) Ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland, der eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt, ist verpflichtet, vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung nach Absatz 6 vorzulegen, die die für die Prüfung wesentlichen Angaben enthält. Wesentlich sind die Angaben über

1. den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum der von ihm im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,
3. den Ort der Beschäftigung,
4. den Ort im Inland, an dem die nach § 17 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
5. den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Anschrift in Deutschland der oder des verantwortlich Handelnden und
6. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift in Deutschland einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten, soweit diese oder dieser nicht mit der oder dem in Nummer 5 genannten verantwortlich Handelnden identisch ist.

Änderungen bezüglich dieser Angaben hat der Arbeitgeber im Sinne des Satzes 1 unverzüglich zu melden.

(2) Der Arbeitgeber hat der Anmeldung eine Versicherung beizufügen, dass er die Verpflichtungen nach § 20 einhält.

(3) Überlässt ein Verleiher mit Sitz im Ausland eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einem Entleiher, hat der Entleiher in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache mit folgenden Angaben zuzuleiten:

1. den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum der überlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
2. den Beginn und die Dauer der Überlassung,
3. den Ort der Beschäftigung,
4. den Ort im Inland, an dem die nach § 17 erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
5. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift in Deutschland einer oder eines Zustellungsbevollmächtigten des Verleihers,
6. den Familiennamen, den Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des Verleihers.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Entleiher hat der Anmeldung eine Versicherung des Verleihers beizufügen, dass dieser die Verpflichtungen nach § 20 einhält.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen,

1. dass, auf welche Weise und unter welchen technischen und organisatorischen Voraussetzungen eine Anmeldung, eine Änderungsmeldung und die Versicherung abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 elektronisch übermittelt werden kann,
2. unter welchen Voraussetzungen eine Änderungsmeldung ausnahmsweise entfallen kann, und
3. wie das Meldeverfahren vereinfacht oder abgewandelt werden kann, sofern die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen einer regelmäßig wiederkehrenden Werk- oder Dienstleistung eingesetzt werden oder sonstige Besonderheiten der zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen dies erfordern.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 bestimmen.

Fußnote

(+++ § 16 Abs. 1 bis 4: Zur Anwendung vgl. § 1 Abs. 1 u. 2 MiLoDokV +++)

§ 17 Erstellen und Bereithalten von Dokumenten

(1) Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigt, ist verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die

Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren. Satz 1 gilt entsprechend für einen Entleiher, dem ein Verleiher eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer oder mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung in einem der in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftszweige überlässt. Satz 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse nach § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Arbeitgeber im Sinne des Absatzes 1 haben die für die Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 20 in Verbindung mit § 2 erforderlichen Unterlagen im Inland in deutscher Sprache für die gesamte Dauer der tatsächlichen Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Geltungsbereich dieses Gesetzes, mindestens für die Dauer der gesamten Werk- oder Dienstleistung, insgesamt jedoch nicht länger als zwei Jahre, bereitzuhalten. Auf Verlangen der Prüfbehörde sind die Unterlagen auch am Ort der Beschäftigung bereitzuhalten.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verpflichtungen des Arbeitgebers oder eines Entleihers nach § 16 und den Absätzen 1 und 2 hinsichtlich bestimmter Gruppen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder der Wirtschaftsbereiche oder den Wirtschaftszweigen einschränken oder erweitern.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmen, wie die Verpflichtung des Arbeitgebers, die tägliche Arbeitszeit bei ihm beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren, vereinfacht oder abgewandelt werden kann, sofern Besonderheiten der zu erbringenden Werk- oder Dienstleistungen oder Besonderheiten des jeweiligen Wirtschaftsbereiches oder Wirtschaftszweiges dies erfordern.

§ 18 Zusammenarbeit der in- und ausländischen Behörden

(1) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die zuständigen örtlichen Landesfinanzbehörden über Meldungen nach § 16 Absatz 1 und 3.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung und die übrigen in § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Behörden dürfen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch mit Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zusammenarbeiten, die diesem Gesetz entsprechende Aufgaben durchführen oder für die Bekämpfung illegaler Beschäftigung zuständig sind oder Auskünfte geben können, ob ein Arbeitgeber seine Verpflichtungen nach § 20 erfüllt. Die Regelungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen nach § 21 Absatz 1 bis 3, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt.

§ 19 Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

(2) Die für die Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 21 zuständigen Behörden dürfen öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben.

(3) Öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 21 Absatz 1 oder Absatz 2 an oder verlangen von Bewerberinnen oder Bewerbern eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Absatz 1 nicht vorliegen. Im Falle einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 jederzeit zusätzlich Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung anfordern.

(4) Bei Aufträgen ab einer Höhe von 30 000 Euro fordert der öffentliche Auftraggeber nach Absatz 2 für die Bewerberin oder den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an.

(5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist die Bewerberin oder der Bewerber zu hören.

§ 20 Pflichten des Arbeitgebers zur Zahlung des Mindestlohns

Arbeitgeber mit Sitz im In- oder Ausland sind verpflichtet, ihren im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Absatz 2 spätestens zu dem in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Zeitpunkt zu zahlen.

§ 21 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes eine Prüfung nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
2. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes das Betreten eines Grundstücks oder Geschäftsraums nicht duldet,
3. entgegen § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt,
4. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 eine Anmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig zuleitet,
5. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2, eine Änderungsmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 16 Absatz 2 oder 4 eine Versicherung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beifügt,
7. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
8. entgegen § 17 Absatz 2 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bereithält oder
9. entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer Werk- oder Dienstleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er als Unternehmer einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser bei der Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt oder
2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 20 das dort genannte Arbeitsentgelt nicht oder nicht rechtzeitig zahlt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die in § 14 genannten Behörden jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(5) Für die Vollstreckung zugunsten der Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die Vollziehung des Vermögensarrestes nach § 111e der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten durch die in § 14 genannten Behörden gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz des Bundes.

Abschnitt 4 Schlussvorschriften

§ 22 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat, oder
4. an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

(2) Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen.

(4) Für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch waren, gilt der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Juni 2016 darüber zu berichten, inwieweit die Regelung nach Satz 1 die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob diese Regelung fortbestehen soll.

§ 23 Evaluation

Dieses Gesetz ist im Jahr 2020 zu evaluieren.

§ 24 (weggefallen)

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen
Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)

Abschnitt 1
Zweck

§ 1 Zweck des Gesetzes

Abschnitt 2
Prüfungen

- § 2 Prüfungsaufgaben
- § 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
- § 3 Befugnisse bei der Prüfung von Personen
- § 4 Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen
- § 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 6 Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden
- § 6a Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 7 Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen

Abschnitt 3
Bußgeld- und Strafvorschriften

- § 8 Bußgeldvorschriften
- § 9 (weggefallen)
- § 10 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen
- § 10a Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind
- § 11 Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang oder von minderjährigen Ausländern

Abschnitt 4
Ermittlungen

- § 12 Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren
- § 14 Ermittlungsbefugnisse

Abschnitt 5
Datenschutz

- § 15 Allgemeines
- § 16 Zentrales Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit
- § 17 Übermittlung von Daten an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, an die Finanzbehörden und an die Staatsanwaltschaften
- § 18 Auskunft an die betroffene Person
- § 19 Löschung

Abschnitt 6
Verwaltungsverfahren, Rechtsweg

- § 20 Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen
- § 21 Ausschluss von öffentlichen Aufträgen
- § 22 Verwaltungsverfahren
- § 23 Rechtsweg

Abschnitt 1
Zweck

§ 1 Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist die Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit.
- (2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
 2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
 3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
 4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat,
 5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).
- (3) Absatz 2 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die
1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
 2. aus Gefälligkeit,
 3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
 4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076),
- erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.

Abschnitt 2

Prüfungen

§ 2 Prüfungsaufgaben

- (1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob
1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden,
 2. auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz zu Unrecht bezogen werden oder wurden,
 3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,
 4. Ausländer nicht
 - a) entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigt werden oder wurden, oder
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes mit entgeltlichen Dienst- oder Werkleistungen beauftragt werden oder wurden
 und
 5. Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden oder wurden.

Die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 obliegt den zuständigen Landesfinanzbehörden. Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Mitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden berechtigt. Die Behörden der Zollverwaltung prüfen zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 4, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht nachgekommen sind. Grundsätze der Zusammenarbeit werden von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im gegenseitigen Einvernehmen geregelt.

- (1a) Die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden prüfen, ob
1. der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nachgekommen oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) erworben wurde,
 2. ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betrieben wird und die Eintragung in die Handwerksrolle vorliegt.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung werden bei den Prüfungen nach Absatz 1 unterstützt von

1. den Finanzbehörden,
2. der Bundesagentur für Arbeit,
- 2a. der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,
3. den Einzugsstellen (§ 28i des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
4. den Trägern der Rentenversicherung,
5. den Trägern der Unfallversicherung,
6. den gemeinsamen Einrichtungen und den zugelassenen kommunalen Trägern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
7. den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden,
8. den in § 71 Abs. 1 bis 3 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden,
- 8a. dem Bundesamt für Güterverkehr,
- 8b. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 46 des Personenbeförderungsgesetzes zuständigen Behörden,
9. den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden,
10. den Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder auf Ersuchen im Einzelfall,
11. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und
12. den nach § 14 der Gewerbeordnung für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Stellen.

Die Aufgaben dieser Stellen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Prüfungen können mit anderen Prüfungen der in diesem Absatz genannten Stellen verbunden werden; die Vorschriften über die Unterrichtung und Zusammenarbeit bleiben hiervon unberührt. Verwaltungskosten der unterstützenden Stellen werden nicht erstattet.

§ 2a Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren

(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft,
10. im Prostitutionsgewerbe.

(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.

(3) Die Vorlagepflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch gegenüber den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden in den Fällen des § 2 Absatz 1a.

§ 3 Befugnisse bei der Prüfung von Personen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und des Auftraggebers von selbstständig tätigen Personen sowie des Entleihers im Rahmen einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten und dabei

1. von diesen Auskünfte hinsichtlich ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer Tätigkeiten einzuholen und
2. Einsicht in von ihnen mitgeführte Unterlagen zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(2) Ist eine Person zur Ausführung von Dienst- oder Werkleistungen bei Dritten tätig, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des

Arbeitgebers, Auftraggebers oder des Dritten sowie des Entleihers im Rahmen einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 tätigen Personen zu überprüfen. Sie können zu diesem Zweck die in Satz 1 genannten Personen anhalten, sie nach ihren Personalien (Vor-, Familien- und Geburtsnamen, Ort und Tag der Geburt, Beruf, Wohnort, Wohnung und Staatsangehörigkeit) befragen und verlangen, dass sie mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigen.

(4) Im Verteidigungsbereich darf ein Betretensrecht nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung ausgeübt werden.

(5) Die Bediensteten der Zollverwaltung dürfen Beförderungsmittel anhalten. Führer von Beförderungsmitteln haben auf Verlangen zu halten und den Zollbediensteten zu ermöglichen, in das Beförderungsmittel zu gelangen und es wieder zu verlassen. Die Zollverwaltung unterrichtet die Polizeivollzugsbehörden der Länder über groß angelegte Kontrollen.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zur Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1a, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 geleistet wird.

§ 4 Befugnisse bei der Prüfung von Geschäftsunterlagen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume und Grundstücke des Arbeitgebers und Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen sowie des Entleihers im Rahmen einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können.

(1a) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1a sind die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden befugt, Geschäftsräume und Grundstücke einer selbstständig tätigen Person, des Arbeitgebers und des Auftraggebers während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten und dort Einsicht in Unterlagen zu nehmen, von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer der Ausübung eines Gewerbes, eines Reisegewerbes oder eines zulassungspflichtigen Handwerks oder der Beschäftigungsverhältnisse hervorgehen oder abgeleitet werden können, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 geleistet wird.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen, aus denen die Vergütung der Dienst- oder Werkleistungen hervorgeht, die natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen in Auftrag gegeben haben. Satz 1 gilt im Rahmen der Durchführung der Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 entsprechend für Unterlagen, aus denen die Vergütung des Leiharbeitsverhältnisses hervorgeht.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 befugt, bei dem Auftraggeber, der nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 ist, Einsicht in die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder eine andere beweiskräftige Unterlage über ausgeführte Werklieferungen oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu nehmen.

§ 5 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Auftraggeber und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 und 1a angetroffen werden, sowie Entleiher, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 angetroffen werden, haben die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen. In den Fällen des § 3 Absatz 1, 2 und 6 sowie des § 4 Absatz 1, 1a und 2 haben sie auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden. Auskünfte, die die verpflichtete Person oder eine ihr nahe stehende Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) der Gefahr aussetzen, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden. Ausländer sind ferner verpflichtet, ihren Pass, Passersatz oder Ausweisersatz und ihren Aufenthaltstitel, ihre Duldung oder ihre Aufenthaltsgestattung den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen und, sofern sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ausländerrechtliche Vorschriften ergeben, zur Weiterleitung an die zuständige Ausländerbehörde zu überlassen. Werden die Dokumente einbehalten, erhält der betroffene Ausländer eine Bescheinigung, welche die einbehaltenen Dokumente und die Ausländerbehörde bezeichnet, an die die Dokumente weitergeleitet werden. Der Ausländer ist verpflichtet, unverzüglich mit der Bescheinigung bei der Ausländerbehörde zu erscheinen. Darauf ist in der Bescheinigung hinzuweisen. Gibt die Ausländerbehörde die einbehaltenen Dokumente zurück oder werden Ersatzdokumente ausgestellt oder vorgelegt, behält die Ausländerbehörde die Bescheinigung ein.

(2) In Fällen des § 4 Abs. 3 haben die Auftraggeber, die nicht Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes 1999 sind, eine Prüfung nach § 2 Abs. 1 zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere die für die Prüfung

erheblichen Auskünfte zu erteilen und die in § 4 Abs. 3 genannten Unterlagen vorzulegen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) In Datenverarbeitungsanlagen gespeicherte Daten haben der Arbeitgeber und der Auftraggeber sowie der Entleiher im Rahmen einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 auszusondern und den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder in Listen zu übermitteln. Der Arbeitgeber und der Auftraggeber sowie der Entleiher im Rahmen einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 dürfen automatisiert verarbeitbare Datenträger oder Datenlisten, die die erforderlichen Daten enthalten, ungesondert zur Verfügung stellen, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre und überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. In diesem Fall haben die Behörden der Zollverwaltung die Daten zu trennen und die nicht nach Satz 1 zu übermittelnden Daten zu löschen. Soweit die übermittelten Daten für Zwecke der Ermittlung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, der Ermittlung von steuerlich erheblichen Sachverhalten oder der Festsetzung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Sozialleistungen nicht benötigt werden, sind die Datenträger oder Listen nach Abschluss der Prüfungen nach § 2 Abs. 1 auf Verlangen des Arbeitgebers oder des Auftraggebers zurückzugeben oder die Daten unverzüglich zu löschen.

§ 6 Unterrichtung und Zusammenarbeit von Behörden

(1) Die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Abs. 2 unterstützenden Stellen sind verpflichtet, einander die für deren Prüfungen erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden oder Stellen erforderlich ist. Die Behörden der Zollverwaltung einerseits und die Strafverfolgungsbehörden und die Polizeivollzugsbehörden andererseits übermitteln einander die erforderlichen Informationen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen. An Strafverfolgungsbehörden und Polizeivollzugsbehörden dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen, erforderlich sind.

(2) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 sowie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit über erteilte Arbeitsgenehmigungen-EU und Zustimmungen zur Beschäftigung sowie über im Rahmen von Werkvertragskontingenten beschäftigte ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen automatisiert abrufen; die Strafverfolgungsbehörden sind zum automatisierten Abruf nur berechtigt, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(3) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten die jeweils zuständigen Stellen, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte ergeben für Verstöße gegen

1. dieses Gesetz,
2. das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,
3. Bestimmungen des Vierten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Zahlung von Beiträgen,
4. die Steuergesetze,
5. das Aufenthaltsgesetz,
6. die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder die Meldepflicht nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,
7. die Handwerks- oder Gewerbeordnung,
- 7a. das Güterkraftverkehrsgesetz,
- 7b. das Personenbeförderungsgesetz,
8. sonstige Strafgesetze,
9. das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder
10. das Mindestlohngesetz.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunden sind der Ausländerbehörde unverzüglich zu übermitteln.

(4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine nach § 5 Abs. 1 Satz 4 in Verwahrung genommene Urkunde unecht oder verfälscht ist, ist sie an die zuständige Polizeivollzugsbehörde zu übermitteln.

§ 6a Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Die Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die in Zusammenhang mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände stehen, zum Zweck der Verhütung von Straftaten an eine für die Verhütung und Verfolgung zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermitteln. Dabei ist eine Übermittlung personenbezogener Daten ohne Ersuchen nur zulässig, wenn im Einzelfall die Gefahr der

Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1), der zuletzt durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, besteht und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten dazu beitragen könnte, eine solche Straftat zu verhindern.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn das Ersuchen mindestens folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der ersuchenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verhütung die Daten benötigt werden,
3. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,
5. der Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich diese Informationen beziehen,
6. Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, sofern sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht, und
7. Gründe für die Annahme, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse im Inland vorliegen.

(3) Die Datenübermittlung nach Absatz 1 unterbleibt, wenn

1. hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder der Länder beeinträchtigt würden,
2. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder
4. besondere bundesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

(4) Die Übermittlung kann unterbleiben, wenn

1. die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist,
2. die übermittelten Daten als Beweismittel vor einer Justizbehörde verwendet werden sollen,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können, oder
4. der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde.

(5) Personenbezogene Daten, die nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89, L 75 vom 15.3.2007, S. 26) an die Behörden der Zollverwaltung übermittelt worden sind, dürfen ohne Zustimmung des übermittelnden Staates nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden, oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit verwendet werden. Für einen anderen Zweck oder als Beweismittel in einem gerichtlichen Verfahren dürfen sie nur verwendet werden, wenn der übermittelnde Staat zugestimmt hat. Von dem übermittelnden Staat für die Verwendung der Daten gestellte Bedingungen sind zu beachten.

(6) Die Behörden der Zollverwaltung erteilen dem übermittelnden Staat auf dessen Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft darüber, wie die übermittelten Daten verwendet wurden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auch Anwendung auf die Übermittlung von personenbezogenen Daten an für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige Behörden eines Schengen-assozierten Staates im Sinne von § 91 Absatz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

§ 7 Auskunftsansprüche bei anonymen Werbemaßnahmen

Erfolgen Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift unter einer Chiffre und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für eine Schwarzarbeit nach § 1, ist derjenige, der die Chiffreanzeige veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen und Anschrift des Auftraggebers der Chiffreanzeige unentgeltlich mitzuteilen.

Abschnitt 3

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 8 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1.
 - a) (weggefallen)
 - b) (weggefallen)
 - c) (weggefallen)
 - d) der Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
 - e) ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung) und Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang erbringt oder
 2. Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter vorsätzlichem Verstoß gegen eine in Nummer 1 genannte Vorschrift erbringen.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2a Abs. 1 ein dort genanntes Dokument nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 2. entgegen § 2a Abs. 2 den schriftlichen Hinweis nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 3. entgegen
 - a) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder
 - b) § 5 Abs. 2 Satz 1
 eine Prüfung oder das Betreten eines Grundstücks oder eines Geschäftsraumes nicht duldet oder bei einer Prüfung nicht mitwirkt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
 5. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig übermittelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe d und e sowie Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.
- (4) Absatz 1 findet keine Anwendung für nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtete Dienst- oder Werkleistungen, die
1. von Angehörigen im Sinne des § 15 der Abgabenordnung oder Lebenspartnern,
 2. aus Gefälligkeit,
 3. im Wege der Nachbarschaftshilfe oder
 4. im Wege der Selbsthilfe im Sinne des § 36 Abs. 2 und 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) oder als Selbsthilfe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076), erbracht werden. Als nicht nachhaltig auf Gewinn gerichtet gilt insbesondere eine Tätigkeit, die gegen geringes Entgelt erbracht wird.
- (5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 zu erlassen.

§ 9 (weggefallen)

§ 10 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

- (1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht und den Ausländer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 10a Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind
 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich der Ausländer durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach § 232a Absatz 1 bis 5 oder § 232b des Strafgesetzbuchs befindet.

§ 11 Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang oder von minderjährigen Ausländern

(1) Wer

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt oder entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragt,
2. eine in
 - a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) § 98 Abs. 2a des Aufenthaltsgesetzes oder
 - d) § 98 Abs. 3 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzesbezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Person unter 18 Jahren beschäftigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Abschnitt 4 Ermittlungen

§ 12 Allgemeines zu den Ordnungswidrigkeiten

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. (weggefallen)
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und e und Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Buchstabe d und e die nach Landesrecht zuständige Behörde,
3. in den Fällen des § 8 Abs. 2 die Behörden der Zollverwaltung sowie die nach Landesrecht zuständige Behörde jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(2) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(4) Die Behörden der Zollverwaltung unterrichten das Gewerbezentralregister über rechtskräftige Bußgeldbescheide nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5, sofern die Geldbuße mehr als zweihundert Euro beträgt.

§ 13 Zusammenarbeit in Bußgeldverfahren

(1) Die Behörden der Zollverwaltung arbeiten insbesondere mit den in § 2 Abs. 2 genannten unterstützenden Stellen zusammen.

(2) Ergeben sich für die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 11 genannten unterstützenden Stellen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Anhaltspunkte für in § 8 genannte Verstöße, unterrichten sie die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden. § 31a der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Gerichte und Staatsanwaltschaften sollen den nach diesem Gesetz zuständigen Stellen Erkenntnisse übermitteln, die aus ihrer Sicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 erforderlich sind, soweit nicht für das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erkennbar ist, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder anderer Verfahrensbeteiligter an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. Dabei ist zu berücksichtigen, wie gesichert die zu übermittelnden Erkenntnisse sind.

§ 14 Ermittlungsbefugnisse

(1) Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände unmittelbar zusammenhängen, die gleichen Befugnisse wie die Polizeivollzugsbehörden nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Ihre Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft. In den Dienst der Zollverwaltung übergeleitete Angestellte nehmen die Befugnisse nach Satz 1 wahr und sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, wenn sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,

2. am 31. Dezember 2003 im Dienst der Bundesanstalt für Arbeit gestanden haben und
3. dort mindestens zwei Jahre lang zur Bekämpfung der Schwarzarbeit oder der illegalen Beschäftigung eingesetzt waren.

(2) Zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung können die Behörden der Zollverwaltung, die Polizeibehörden und die Landesfinanzbehörden in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gemeinsame Ermittlungsgruppen bilden.

Abschnitt 5 Datenschutz

§ 15 Allgemeines

Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz durch die Behörden der Zollverwaltung gelten hinsichtlich der Sozialdaten die Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Aufgaben gelten in datenschutzrechtlicher Hinsicht auch als Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch. Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Teils der Abgabenordnung zum Steuergeheimnis bleiben unberührt.

§ 16 Zentrales Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit

(1) Die Behörden der Zollverwaltung führen ein zentrales Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit, in dem die zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlichen Daten automatisiert verarbeitet werden.

(2) Im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit werden folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt einschließlich Bezirk, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Wohnanschriften, Familienstand, Berufsbezeichnung, Steuernummer, Personalausweis- und Reisepassnummer, Kontodaten, Sozialversicherungsnummer, bei Unternehmen Name, Sitz, Rechtsform, Registernummer und -ort, Vertretungsverhältnisse des Unternehmens, Adressdaten, Steuernummer, Betriebsnummer, Kontodaten,
2. die Bezeichnung der aktenführenden Dienststelle der Zollverwaltung und das Aktenzeichen und
3. der Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens, der Zeitpunkt der letzten Verfahrenshandlung und der Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens, jeweils durch die Behörden der Zollverwaltung, sowie der Zeitpunkt und die Art der Erledigung durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft.

Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ergänzend weitere Daten bestimmen, soweit diese für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Rahmen ihrer Aufgaben

1. zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1, oder
2. zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen,

erforderlich sind.

(3) Im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit dürfen personenbezogene Daten nur zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

1. zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1,
2. zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit einem der in § 2 Absatz 1 genannten Prüfgegenstände zusammenhängen,
3. zur Besteuerung, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht,
4. zur Erfüllung von Aufgaben, welche den Behörden der Zollverwaltung nach § 5a des Finanzverwaltungsgesetzes oder § 17a des Zollverwaltungsgesetzes zugewiesen sind, und
5. zur Fortbildung im Bereich der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, soweit die Daten anonymisiert werden.

(4) Die Generalzolldirektion erstellt für die automatisierte Verarbeitung nach Absatz 1 eine Errichtungsanordnung, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedarf. In der Errichtungsanordnung sind festzulegen:

1. die Bezeichnung der verantwortlichen Stelle,
2. die Rechtsgrundlage und der Zweck der Verarbeitung,
3. der Personenkreis, über den Daten gespeichert werden,
4. die Art und der Inhalt der gespeicherten personenbezogenen Daten,
5. die Arten der personenbezogenen Daten, die der Erschließung der Sammlung dienen,
6. die Anlieferung oder die Eingabe der gespeicherten Daten,
7. die Voraussetzungen, unter denen gespeicherte personenbezogene Daten an welche Empfänger und in welchen Verfahren übermittelt werden,
8. die Prüffristen und die Speicherdauer,
9. die Protokollierung sowie
10. die Verpflichtung zur Erstellung und zur Pflege eines Rollen- und Berechtigungskonzeptes.

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor Erlass der Errichtungsanordnung anzuhören.

§ 17 Übermittlung von Daten an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, an die Finanzbehörden und an die Staatsanwaltschaften

(1) Die Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit erfolgt auf Ersuchen an

1. (weggefallen)
2. die Staatsanwaltschaften für Zwecke der Strafverfolgung,
3. die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Zusammenhang mit einem der in § 2 Abs. 1 genannten Prüfgegenstände stehen,
4. die Finanzbehörden der Länder zur Durchführung eines Steuerstraf- oder Steuerordnungswidrigkeitenverfahrens und für die Besteuerung, soweit sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen steht oder
5. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes.

Soweit durch eine Übermittlung von Daten die Gefährdung des Untersuchungszwecks eines Ermittlungsverfahrens zu besorgen ist, kann die für dieses Verfahren zuständige Behörde der Zollverwaltung oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass keine Übermittlung von Daten erfolgen darf. § 478 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung, wenn die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens oder eines automatisierten Anfrage- und Auskunftsverfahrens, im Fall einer Störung der Datenfernübertragung oder bei außergewöhnlicher Dringlichkeit telefonisch oder durch Telefax. Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten; im Fall der Nutzung allgemein zugänglicher Netze sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsverfahren anzuwenden. Es gilt § 79 Abs. 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 18 Auskunft an die betroffene Person

Für die Auskunft an die betroffene Person gilt § 83 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Die Auskunft bedarf des Einverständnisses der zuständigen Staatsanwaltschaft, wenn sie Daten aus einem Verfahren betrifft, das zu einem Strafverfahren geführt hat.

§ 19 Löschung

Die Daten im zentralen Informationssystem für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit und die dazugehörigen Verfahrensakten in Papierform sind nach den Bestimmungen des § 489 der Strafprozessordnung, des § 49c des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und des § 84 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu löschen und zu vernichten, spätestens jedoch

1. ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Prüfung nach § 2 ohne Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgeschlossen worden ist,
2. fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Ermittlungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist, oder
3. zwei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein Strafverfahren abgeschlossen worden ist, wenn
 - a) die Person, über die Daten nach § 16 gespeichert wurden, von dem betreffenden Tatvorwurf rechtskräftig freigesprochen worden ist,
 - b) die Eröffnung des Hauptverfahrens unanfechtbar abgelehnt worden ist oder
 - c) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt worden ist.

Abschnitt 6

Verwaltungsverfahren, Rechtsweg

§ 20 Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen

Werden Zeugen und Sachverständige von den Behörden der Zollverwaltung herangezogen, so erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung.

§ 21 Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

(1) Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Bewerber bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11,
2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder
4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht. Die für die

Verfolgung oder Ahndung zuständigen Behörden nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 dürfen den öffentlichen Auftraggebern nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und solchen Stellen, die von öffentlichen Auftraggebern zugelassene Präqualifikationsverzeichnisse oder Unternehmer- und Lieferantenverzeichnisse führen, auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte geben. Öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 fordern im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung an oder verlangen vom Bewerber eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Satz 1 oder 2 nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung jederzeit anfordern. Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftraggeber nach Satz 3 bei Aufträgen ab einer Höhe von 30000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung an. Der Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

(2) Eine Verfehlung nach Absatz 1 steht einer Verletzung von Pflichten nach § 241 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleich.

§ 22 Verwaltungsverfahren

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß für das Verwaltungsverfahren der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz.

§ 23 Rechtsweg

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Verwaltungshandeln der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg gegeben

Siebttes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII

§ 150 Beitragspflichtige

...

(3) Für die Beitragshaftung bei der Arbeitnehmerüberlassung gilt § 28e Abs. 2 und 4 des Vierten Buches und für die Beitragshaftung bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe gelten § 28e Absatz 3a bis 3f sowie § 116a des Vierten Buches entsprechend. Der Nachunternehmer oder der von diesem beauftragte Verleiher hat für den Nachweis nach § 28e Absatz 3f des Vierten Buches eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Unfallversicherungsträgers vorzulegen; diese enthält insbesondere Angaben über die bei dem Unfallversicherungsträger eingetragenen Unternehmensteile und diesen zugehörigen Lohnsummen des Nachunternehmers oder des von diesem beauftragten Verleihers sowie die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge.

...

Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – SGB IV

§ 28e Zahlungspflicht, Vorschuss

(1) Den Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat der Arbeitgeber und in den Fällen der nach § 7f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragenen Wertguthaben die Deutsche Rentenversicherung Bund zu zahlen. Die Zahlung des vom Beschäftigten zu tragenden Teils des Gesamtsozialversicherungsbeitrags gilt als aus dem Vermögen des Beschäftigten erbracht. Ist ein Träger der Kranken- oder Rentenversicherung oder die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitgeber, gilt der jeweils für diesen Leistungsträger oder, wenn eine Krankenkasse der Arbeitgeber ist, auch der für die Pflegekasse bestimmte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag als gezahlt; dies gilt für die Beiträge zur Rentenversicherung auch im Verhältnis der Träger der Rentenversicherung untereinander.

(2) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers haftet bei einem wirksamen Vertrag der Entleiher wie ein selbstschuldnerischer Bürge, soweit ihm Arbeitnehmer gegen Vergütung zur Arbeitsleistung überlassen worden sind. Er kann die Zahlung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist. Zahlt der Verleiher das vereinbarte Arbeitsentgelt oder Teile des Arbeitsentgelts an den Leiharbeitnehmer, obwohl der Vertrag nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes unwirksam ist, so hat er auch den hierauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen. Hinsichtlich der Zahlungspflicht nach Satz 3 gilt der Verleiher neben dem Entleiher als Arbeitgeber; beide haften insoweit als Gesamtschuldner.

(2a) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht, die sich für den Arbeitgeber knappschaftlicher Arbeiten im Sinne von § 134 Absatz 4 des Sechsten Buches ergibt, haftet der Arbeitgeber des Bergwerkbetriebes, mit dem die Arbeiten räumlich und betrieblich zusammenhängen, wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Der Arbeitgeber des Bergwerkbetriebes kann die Befriedigung verweigern, solange die Einzugsstelle den Arbeitgeber der knappschaftlichen Arbeiten nicht gemahnt hat und die Mahnfrist nicht abgelaufen ist.

(3) Für die Erfüllung der Zahlungspflicht des Arbeitgebers von Seeleuten nach § 13 Absatz 1 Satz 2 haften Arbeitgeber und Reeder als Gesamtschuldner.

(3a) Ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 101 Absatz 2 des Dritten Buches beauftragt, haftet für die Erfüllung der Zahlungspflicht dieses Unternehmers oder eines von diesem Unternehmer beauftragten Verleihers wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Satz 1 gilt entsprechend für die vom Nachunternehmer gegenüber ausländischen Sozialversicherungsträgern abzuführenden Beiträge. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3b) Die Haftung nach Absatz 3a entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer oder ein von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt. Ein Verschulden des Unternehmers ist ausgeschlossen, soweit und solange er Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers oder des von diesem beauftragten Verleihers durch eine Präqualifikation nachweist, die die Eignungsvoraussetzungen nach § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2006 (BAz. Nr. 94a vom 18. Mai 2006) erfüllt.

(3c) Ein Unternehmer, der Bauleistungen im Auftrag eines anderen Unternehmers erbringt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Einzugsstelle Firma und Anschrift dieses Unternehmers mitzuteilen. Kann der Auskunftsanspruch nach Satz 1 nicht durchgesetzt werden, hat ein Unternehmer, der einen Gesamtauftrag für die Erbringung von Bauleistungen für ein Bauwerk erhält, der Einzugsstelle auf Verlangen Firma und Anschrift aller Unternehmer, die von ihm mit der Erbringung von Bauleistungen beauftragt wurden, zu benennen.

(3d) Absatz 3a gilt ab einem geschätzten Gesamtwert aller für ein Bauwerk in Auftrag gegebenen Bauleistungen von 275 000 Euro. Für die Schätzung gilt § 3 der Vergabeverordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist.

(3e) Die Haftung des Unternehmers nach Absatz 3a erstreckt sich in Abweichung von der dort getroffenen Regelung auf das von dem Nachunternehmer beauftragte nächste Unternehmen, wenn die Beauftragung des unmittelbaren Nachunternehmers bei verständiger Würdigung der Gesamtumstände als ein Rechtsgeschäft anzusehen ist, dessen Ziel vor allem die Auflösung der Haftung nach Absatz 3a ist. Maßgeblich für die Würdigung ist die Verkehrsanschauung im Baubereich. Ein Rechtsgeschäft im Sinne dieser Vorschrift, das als Umgehungstatbestand anzusehen ist, ist in der Regel anzunehmen,

- a) wenn der unmittelbare Nachunternehmer weder selbst eigene Bauleistungen noch planerische oder kaufmännische Leistungen erbringt oder
- b) wenn der unmittelbare Nachunternehmer weder technisches noch planerisches oder kaufmännisches Fachpersonal in nennenswertem Umfang beschäftigt oder

- c) wenn der unmittelbare Nachunternehmer in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Hauptunternehmer steht.

Besonderer Prüfung bedürfen die Umstände des Einzelfalles vor allem in den Fällen, in denen der unmittelbare Nachunternehmer seinen handelsrechtlichen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat.

(3f) Der Unternehmer kann den Nachweis nach Absatz 3b Satz 2 anstelle der Präqualifikation auch durch Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Einzugsstelle für den Nachunternehmer oder den von diesem beauftragten Verleiher erbringen. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält Angaben über die ordnungsgemäße Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge und die Zahl der gemeldeten Beschäftigten. Die Bundesregierung berichtet unter Beteiligung des Normenkontrollrates über die Wirksamkeit und Reichweite der Generalunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baugewerbe, insbesondere über die Haftungsfreistellung nach Satz 1 und nach Absatz 3b, den gesetzgebenden Körperschaften im Jahr 2012.

(4) Die Haftung umfasst die Beiträge und Säumniszuschläge, die infolge der Pflichtverletzung zu zahlen sind, sowie die Zinsen für gestundete Beiträge (Beitragsansprüche).

(5) Die Satzung der Einzugsstelle kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen vom Arbeitgeber Vorschüsse auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag verlangt werden können.



zu beziehen über / to be ordered:

BAUINDUSTRIE

Bundesfachabteilung
Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
im Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.
Kurfürstenstraße 129, D-10785 Berlin
Tel. 0049 30/21286-0
Fax 0049 30/21286-246
E-Mail: bfa.wksb@bauindustrie.de

April 2019, 5. überarbeitete Auflage